Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 21 (1866)

Artikel: Versuch einer Münzgeschichte der fünf Orte. Teil 2, 15. Jahrhundert

Autor: Lüthert, Theodor L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI.

Versuch einer Münzgeschichte der fünf Orte.

Von Hauptmann Thr. L. Lüthert, S. G. R.

D. Neuere Zeit.

Mit dem zweiten Decennium des XV. Jahrhunderts sehen wir endlich für Lucerns Münzwesen, das bisher in gänzlich abhängiger Stellung sich befunden, eine neue, glänzendere Selbstständigkeit beginnen, denn nachdem Lucern seit 1416 einen höhern Geldtarif angenommen und vom zürcherischen Münzbanne sich losgetrennt hatte, erhielt dasselbe nach vorher gepflogenen Unterhandlungen [1]) von Kaiser Sigismund, welcher dieser Stadt in Betrachtung ihrer ihm mehrfach geleisteten willigen Dienste in Huld zugethan gewesen, (so lautet nämlich das kaiserliche Diplom), an St. Laurenzen Abend 1418 (9. August) von Pforzheim aus, nebst Zollgerechtigkeit (sogenanntem Pfundzoll) auch das Münzrecht. (Siehe Beilage Nro. 1.)

Als hauptsächlichen Beweggrund dieser kaiserlichen Gnadenverleihungen, muß der mit dem Sturze österreichischer Herrschaft gekrönte Beistand Lucerns und der übrigen Eidgenossen angesehen werden; als nämlich Sigismund im Jahre 1415 den Herzog Friedderich von Oesterreich befehdete.

---

[1]) Raths-Protokoll 1417. III. Fol. 17. b. Die feria III. ante purificationis (1 Februar:) Von der müntz wegen sol man dem Botten emphelhen gen Costentz an den Kung zewerbent.

R.-P. 1417. III. Fol. 22. Die feria IV. ante oculi (17. März:) Von der Müntz wegen bittet der Künig wir went han alz anders lüt, mag si üch werde so ne müntz.

R.-P. 1417 III. Fol. 30. Die feria ante Jacobi (23. Juli:) Als vnser Schultheiß von Costenz bracht hat sind also dz. vnser Herr der Kung von der Müntz vnd lechen wegen, hat der Kung die Müntz vergichen, vnd meint vns si Ze gent.

Offenbar irrigen Schlußfolgerungen gewisser Schriftsteller [1]) zufolge, müßte zwar die Stift zu St. Leodegar im Hof schon unter ihren Oberherren, den Aebten von Murbach im Elsaß (765—1291) ein Münzrecht besessen haben; allein spätere Geschichtsforscher [2]) haben seitdem jenen Irrthum, insoweit er sich auf die Geschichte bezieht, vermittelst schlagender Beweisgründe beseitigt, dagegen aber den numismatischen Standpunkt unberührt gelassen, obwohl derselbe ebenfalls triftige Beweismittel gegen jenes alte Vorurtheil aufzuweisen hat. Wir nehmen daher keinen Anstand, in vorliegender rein numismatischen Abhandlung das Versäumte nachzuholen.

Ausser jenen argen Verstößen gegen geschichtliche Thatsachen, wie sie begangen worden, und von denen wir besonders diejenige unseres Chronikers Melchior Ruß hervorheben, indem er Jahrhunderte auseinanderliegende Thatsachen miteinander verschmolz; haben anderseits auch die vom Rathe zu Lucern seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts erlassenen Verbote, Strafanordnungen u. s. w. gegen Münzenschmelzungen, Verfälschungen oder Verschleppungen zu jenem Irrthume beigetragen, indem man solche in das Münzwesen eingreifende Maßregeln nothwendig als mit dem Besitze eines Münzrechtes verbunden betrachten zu müßen glaubte, obwohl man wissen konnte, daß zu jener Zeit großer Geldmangel geherrscht und um dessen Zunahme zu verhindern, nothgedrungen jene strengen Maßregeln gegen Verminderung des bereits schon ungenügenden Geldes ergriffen wurden und zwar um so eher, weil man noch nicht das Recht besessen, den Abgang der alten Münze durch selbstgeprägte neue zu ergänzen.

Noch fernern Vorschub leistete jenem irrthümlichen Glauben an ein älteres Münzrecht, das Vorhandensein einiger seltener den

---

[1]) G. E. Haller=Münz- und Medaillen=Kabinet" Bnd. I. pag. 393 und 536.
Vadianus Goldasti Scriptores Alemannicarum. p. 41.
Ruß Melchior Chronik, herausgegeben von J. Schneller. S. 46.
Beischlag „Münzgeschichte von Augsburg" pag. 116.
Uffenbach „Reisebeschreibung" Bnd. III. pag. 386.

[2]) Kopp, J. E. Prof. „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde." 1835. pag. 22.
Pestalozzi Leonhard „Beiträge zur schweizerischen Münzgeschichte." Zürich 1839.
Meyer Dr. H.: „Die Bracteaten 2c. 1845 p. 67—70.

Bracteaten ähnlichen Hohlmünzen, deren Typen aus mangelnder Kenntniß unserer damaligen Verhältnisse mißverstanden und folglich auch mißdeutet wurden. Der Kopf, oder auch das seltenere Brustbild des heiligen Leodegar's, welches sich auf jenen Hohlpfenningen befindet, gab die Veranlassung zur Muthmaßung einer theilweisen Uebertragung des Münzrechtes von Seite der Abtei Murbach an ihre Filial, die Stift zu St Leodegar; während wie wir später zu beweisen Gelegenheit haben werden, dieser Schutzheilige der Stadt Lucern von der ersten Prägung in unserer cantonalen Münzstätte bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts als Type gebraucht worden ist.

Folgende zwei Beispiele mögen die oben erwähnte unrichtige Beurtheilung unserer Erstlingsmünzen, Angster und Haller, näher beleuchten. So z. B. lesen wir in J. A. F. Balthasa'rs handschriftlichen Collectaneen über Münzwesen wie folgt:

„Der auf diesem Blatte befindliche älteste Lucerner-Pfenning [1]) ist ein Nummus bracteatus, hohl Pfenning oder Blech-Münze, von Silber, im Cabinet des Hrn. Valkenier's, wie die Uffenbachische Reisebeschreibung, im 3. Band pag. 383. es angezeigt, und auch die Münze selbst darstellt, Fig. XIII. Derselbe wurde zu Baden im Ergeu, nebst einem Solothurnerischen Nummo bracteato, in Gegenwart des Gesandten aus der Erde gegraben. — Ist aus den ältern Murbachischen Zeiten, und die Figur ist wirklich ein Mönchskopf, sie bedeutet jetzt den Oberherrn der Stift und Stadt Lucern, den Abt zu Murbach, oder seinen Statthalter und Verweser den Propst. — Die zwei Buchstaben ohne allen Zweifel Lucern, sowie Z. V. Zürich, S. O. Solothurn, T. O. Tobinium oder Zofingen, auf andern Nummis bracteatis, die in der Eidgenossenschaft vorgefunden worden, und noch zuweilen entdeckt werden, bezeichnen. Von diesem Pfenning s. ferner in dem Verzeichniß der Lucerner Münzen fol. Mss. pag. 1. und Hr. von Hallers schweizerischem Münz- und Medaillencabinet 2. Theil. pag. 393."

Obwohl die erwähnte Abbildung die Münze als sehr beschädigt darstellt und die Zeichnung überdies auf Ungenauigkeit schlie-

---

[1]) **Collectanea. fol.** 192 b. Daselbst befindet sich die Abbildung eines Hohlpfennings mit Brustbild, dessen Kopf mit einer oben zugespitzten Mütze (Inful?) bedeckt ist. Zu beiden Seiten des Brustbildes stehen **L. V.**

ßen läßt, weil sie sichtbar von ungeübter Hand herrührt, so bietet sie uns dennoch genügende Merkmale, aus denen zu erkennen, daß fragliche Münze frühestens aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammt; denn da wo die Geschichte schweigt, überhaupt die Nachrichten mangeln oder wenigstens unzuverlässig sind, finden wir, wie in der Münzkunde im Allgemeinen, so auch bei den Lucerner-Münzen, in deren Typen, in manchen Fällen aber zugleich in deren Gehalte, Gewicht und Werthe zuverläßige Anhaltspunkte für die Bestimmung ihres Alters. Wie oberflächlich jedoch von den vorerwähnten ältern Schriftstellern diese Anhaltspunkte berücksichtigt worden, entnehmen wir aus nachstehenden als zweites Beispiel aus Beyschlags Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter enthobenen Sätzen:

„27. Lucern am Waldstätter See verdankt eigentlich seine Aufnahme dem reich dotirten Stifte des heiligen Leodegarius, das von dem fränkischen Könige Pipin dem Stifte Murbach im obern Elsaß übergeben wurde, daher der Propst zu Lucern nur Statthalter des Abtes zu Murbach war, der im Jahre 1291 die Stift mit der Stadt an das Haus Oesterreich verkaufte. Die Stadt war bereits 1332 in die eidgenössische Verbindung getreten, und hat sich im Jahre 1386 von Oesterreich völlig losgesagt. Ob Lucern bei seiner für den Handel vortheilhaften Lage schon von den Römern zu diesem Zwecke benutzt wurde, bleibt dahin gestellt, nicht so die Angabe des schweizerischen Lexicons, daß Lucern erst im Jahre 1418 vom Kaiser Sigismund ein Münzprivilegium erlangt habe, da es aus Vadianus, laut der oben bei St. Gallen angeführten Note, bekannt ist, daß das Stift des heiligen Leodegarius wohl gar vor St. Gallen das Münzrecht erhalten hat [1]) Man hat daher von diesem Stifte sowohl Denare als Brakteaten, Pfennige und Groschen im Mittelalter zu erwarten. Von ersteren ist bis jetzt nichts bekannt, dagegen hat Appel in der II. Abtheilung des IV. Bandes seines Repertoriums 3 verschiedene Brakteaten angeführt, die aber von geringer Größe sind. Diese Bracteaten sind folgende:

---

[1]) Das Münzrecht wurde von Kaiser Otto I. der Abtei St. Gallen im Jahr 947 verliehen.

3173. Bracteat. Der Lucerner schwarz und weiß gespaltene Schild in Zirkeleinfassung umgeben von Punkten [1]).

3174. Bracteat. Ein Bischofskopf daneben L—V [2]).

3175. Bracteat. Wie voriger, nur ein kleines Stempel von schlechterem Gehalte und ohne Buchstaben [3]).

. . . . . Diese Bracteaten gehören noch den Zeiten des von Kaiser Sigmund 1418 erneuten Münzprivilegiums und der vierten Münzconvention der meisten schweizerischen Ortschaften von 1425. Von größern Geldsorten kennt man nur ein einziges Stück, das wegen seiner Mönchsschrift noch in die Zeiten des Mittelalters gehört, wovon Appel a. a. Orte folgende Beschreibung gibt:

3176. Avers. MONETA o NOVA o LVCERNENSIS. Wappen, darüber steht ein einfacher Adler.

Revers. o SANCTVS LEODIGARIVS im vollen Gesicht bis zum halben Leib, im Ornate, mit dem Bohrer in der rechten Hand, als Merkmal, daß ihm die Augen ausgebohrt worden sind."

Denselben Fehler wie ihn schon öfters Schriftsteller begangen, wenn sie bei Abhandlungen über innere Verhältnisse ihnen ferngelegener Ländergebiete, statt durch eigene Anschauung und durch nähere Prüfung von der Wirklichkeit sich zu überzeugen, damit sich begnügen, einfach nachzuschreiben, was andere vor ihnen Ungenaues durch den Druck verbreitet; hat in vorliegendem Falle auch Beyschlag sich zu Schulden kommen lassen, indem derselbe sichtbar von falschem Vorurtheile irregeleitet, die Ansicht des von ihm angeführten schweizerischen Lexicons, daß Lucern erst im Jahre 1418 das Münzprivilegium erlangt, bekämpft und dagegen derjenigen des Vadianus huldigt, nach welcher also die Stift zu St. Leodegar schon vor der Abtei St. Gallen dasselbe erhalten hätte [4]), folglich die Verleihung Sigismunds nur mehr als Bestä-

---

[1]) Tafel II. Nro. 8.

[2]) Tafel II. Nro. 7.

[3]) Tafel II. Nro. 4.

[4]) Siehe Beyschlag pag. 103 Note 28 oder statt dessen bei Goldast's Alemannicarum rerum scriptores, in der Ausgabe von 1606 pag. 41.: Id genus officinas monetales habuere in Alemannia primum Monasterium S. Leodegarii, quod apud Lucernam vetustissimum exstitit, postea Monachismo abrogato in Collegium Canonicorum commutatum est; item Monasterium Virginum, quod Thuregi fuit (sic dictum Tigurum vo-

tigung oder Erneuerung desselben zu betrachten wäre, und dennoch läßt der Wortlaut der Sigismund'schen Urkunde nicht im mindesten eine bloße Erneuerung oder Bestätigung durchblicken, sondern erscheint in optima forma als wirkliche Verleihung.

Nach der Ansicht Beyschlag's wären also in Lucern schon im Mittelalter Denare, Bracteaten, Pfenninge und Groschen geschlagen worden, allein von Denaren wollte sich bisher auch nicht die leiseste Spur bemerken lassen und wie sich's mit den sogenannten Bracteaten u. s. w. verhält, welche uns derselbe oben bei Nro. 3173 — 3176 beschrieben und zum Theil auf Tafel VII. seiner Schrift, (siehe Nro. 11. und 12.) vorführt, sollen die nächstfolgenden Zeilen aufklären.

Unsere Erstlingsmünzen, Angster- und Haller-Pfenninge (denn größere Münzsorten durften nicht geschlagen werden) bestunden nach dem Wortlaute des kaiserlichen Münzdiplomes aus Silber, mit geringem Zusatze und waren daher eine sehr kleine, dünne und folglich auch unbequeme und zerbrechliche Hohlmünze, deren Typen den Kopf des heiligen Leodegar darstellen sollten, wobei jedoch die verschiedenen Gesichtstheile bloß durch Punkte, die Inful dagegen durch einen Halbkreis, dessen Endpunkte durch einen horizontalen Strich verbunden, angedeutet waren [1]). Obwohl diese Münze ungeachtet ihrer mancherlei Gebrechen über vier Jahre, d. h. bis zur Münzconvention von 1425 coursirt hatte und folglich in diesem langen Zeitraume eine bedeutende Zahl derselben aus unserer Münzstätte hervorgegangen sind, so ist sie dennoch zur großen Seltenheit geworden, die selbst in manchen der größern vaterländischen Münzsammlungen vermißt wird. So auffallend diese Thatsache einerseits erscheinen dürfte, so erklärlich wird sie dagegen bei Erwägung, daß in damaliger Zeit, als schon bereits eine Münzreform beschlos-

---

cabant.) Prætera Monasterium S. Galli, cuius nummi agnum vexilliferum, hoc est Pascalem, præferebant. Quam monetam majores nostri postea prope pari effigie signarunt: quod abimde docent ferramenta excusoria, quæ in archivo Senatus etiamnum cum aliis formis antiquis visuntur. Sed agno postea successit ursus, sævum quidem et militaribus signis dignum animal, a Monachis tamen receptum et adamatum, quia creditum sit, Gallo recens eremum ingresso ursum quendam ligna attulisse quæ foco illius sufficerent.

[1]) Siehe Tafel II. Nro. 1 und 2.

sen war; somit das bisherige Geld ausser Curs gesetzt werden sollte, der Rath von Lucern die alte Silbermünze einschmelzen ließ, um sie für die neue zu verwenden, und zwar um so mehr, da eine solche Maßregel zum Voraus durch den damals herrschenden Silbermangel geboten war.

Seit 1425 sehen wir daher unsere Angster- und Haller-Pfenninge durch den bedeutenden Kupferzusatz, den sie erhalten, in veränderter Gestalt, nämlich um ein Geringes vergrößert und zum Theile mit erkennbarerem Leodegariskopf erscheinen, wogegen sie aber sichtlich Gehalt und Werth eingebüßt hatten [1]. Zu dem zusehends sich mehr ausbildenden Kopfe wurden späterhin noch zu beiden Seiten desselben je einer der Buchstaben L. V., die Münzstätte Lucern andeutend, hinzugesetzt [2], und gerade in jene Zeit, nämlich in die letzten Decennien des XV. oder den Anfang des XVI. Jahrhunderts gehören unstreitig nach gemachtem Vergleiche mit den in unserer Sammlung zahlreich vertretenen Lucerner-Hohlpfenningen, die bei Beyschlag Tafel VII. Nro. 11. seiner Schrift abgebildeten sogenannten Bracteaten [3].

Pflegt man auch den Abschluß des Mittelalters auf das Ende des XV. Jahrhunderts festzusetzen, so haben wir in vorliegendem Falle den klaren Beweis vor Augen, daß hier in Lucern und so auch in andern Münzstätten der Schweiz der Uebergang desselben zur neueren Zeit kein plötzlicher, sondern stuffenweiser gewesen, welchen allmäligen Uebergang man überdies ebensowohl in mancher andern Beziehung wahrnimmt. Schon bei seinem ersten Auftreten als Münzstätte, folglich bereits in den ersten Decennien des XV. Jahrhunderts, begann man in Lucern Reformen im Münzwesen vorzunehmen; denn an die Stelle der bisherigen mittelalterlichen Bracteaten kamen die an Werth weit geringern Angster- und Haller-Pfenninge, deren Feingehalt, wenn er auch eine kurze Reihe von Jahren, nämlich bis zur Münzconvention von 1425 sich gleich geblieben, das heißt in sehr schwach legirtem Silber bestanden, dennoch durch ihre um das Doppelte bis Dreifache verringerte Größe, eben in demselben Maßstabe an Werth verloren hatte. Es verdienen

---

1) Tafel II. Nro. 3 u. 4.
2) Tafel II. Nro. 5 u. 6.
3) Unsere Tafel II. Nro. 7.

daher diese neuen Hohlmünzen den ihnen von Appel und Beyschlag beigelegten Namen Bracteaten in mehrfacher Beziehung nicht mehr, sondern selbe sind durch diese ihre Umwandlung die Grundlage eines andern Münzsystemes geworden, welches lediglich der neuern Zeit angehört. Dasselbe kann auch von den S. 8. bei Nro. 3173 und 3176 gesagt werden; denn was die letztere zweiseitige Münze betrifft, so müssen wir noch in'sbesondere hinzufügen, daß man in Lucern erst seit der Münzconvention von 1425 größere zweiseitige Münzen zu schlagen begonnen hatte und zwar gegen den Wortlaut des Münzdiplomes, da der Kaiser das Recht größere Münzen zu schlagen für sich allein in Anspruch genommen hatte. Wenn daher Lucern von jenem Augenblicke an die ihm gesteckte Grenze zu überschreiten begann, so mochte dieses im Gefühle, im Bewußtsein größerer Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit geschehen sein; denn von erweitertem Münzrechte von Seite des Kaisers, findet sich nicht die mindeste Spur.

Die ersten aus unserer Münzstätte hervorgegangenen zweiseitigen größern Münzen waren Plapharte. Da nun aber die Typen dieser Münze mit denen der oben bei Nro. 3176 beschriebenen nicht übereinstimmen, so mußte die Vergleichung mit Münzen spätern Datums vorgenommen werden, wobei man zur Gewißheit gelangte, daß die fragliche mittelalterlich sein sollende Münze entweder ein sogenannter Dicken ohne Jahrzahl, deren Schlag A°. 1495 begonnen [1]), oder statt dessen ein Doppler (Zweikreuzer-Stück) gewesen, deren Entstehen in das Jahr 1507 fällt [2]). Aus allem diesem geht hervor, daß die Mönchsschrift in Lucern nicht wie vielleicht mancherorts in Deutschland, als maßgebend für das hohe Alter einer Münze angesehen werden kann.

Als Schlußstein unserer Widerlegungen folgt noch die Besprechung der mit Nro. 3173 bezeichneten Haller-Pfenninge mit dem Wappen. Diese spätesten Hohlpfenninge stellen uns den Irrthum, in welchem unsere mehrgenannten Schriftsteller befangen gewesen, in noch grellerm Lichte dar, weil auch sie als mittelalterliche Münze bezeichnet werden, während ihr Schlag erst vom Augenblicke an

---

[1]) Tafel II. Nro. 9.

[2]) Tafel II. Nro. 10.

beginnt, als man es für zweckmäßig zu erachten schien, der Münze [1]) vermittelst des Wappens ein noch erkennbareres cantonales Abzeichen zu geben Es begann diese Umwandlung in der zweiten Hälfte des XVI. und endete mit dem Schlage der Hohlmünzen überhaupt in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts [2]).

Zu noch einiger Bemerkung sehen wir uns in Folge oben bei Nro. 3173 wahrgenommener unrichtiger Bezeichnung unserer Cantonsfarbe veranlaßt und zwar um so mehr, da dieser Irrthum nicht dem Verfasser zuzuschreiben ist, sondern in den mangelhaften unser Münzwesen betreffenden Einrichtungen gesucht werden muß, welche zu beleuchten, da wo Gelegenheit sich bietet, unsere Aufgabe ist.

Wir begegnen bei Durchmusterung einer Sammlung, wo die Lucerner-Münzen aller Zeiten wie in allen Sorten vertreten sind, in deren Typen eine sehr große Verschiedenheit und zwar nicht bloß in ihrer Anordnung, sondern fast in jedem ihrer einzelnen Theile und so auch in der Schraffirung unseres senkrecht in zwei gleiche Theile gestalteten blau und weißen Wappens. Allen Regeln der Heraldik zuwider, sehen wir daher unsern Blason bald zur Rechten, bald auch, jedoch in seltenern Fällen zur Linken, entweder mit schwarz oder roth darstellender Schraffirung erscheinen, während erst mit 1715 die ersten Spuren regelrechter Schraffirung sich zeigen. Es war somit unsern Stempelschneidern in Folge Mangels an Einsicht derer, welchen die Ueberwachung und Leitung oblag, während Jahrhunderten die volle Freiheit gegeben, das wesentlichste Abzeichen unserer Münzen nach ihrer Laune umzugestalten.

War hier bloß von einem Uebelstande die Rede, welcher unserm cantonalen Münzwesen anhaftete, so wird uns im nächsten Augenblicke, wo die Münzzustände der Schweiz wie auch des Auslandes im Allgemeinen zur Sprache kommen sollen, Gelegenheit geboten werden, über Dinge von weit größerer Tragweite zu sprechen; denn das Münzwesen des Mittelalters bis tief in die neuere Zeit hinein, bot in Folge seiner namenlosen Zersplitterung, die

---

[1]) Welcher dieser beiden Münzsorten jene angehört, kann wegen mangelhafter Beschreibuug nicht festgestellt werden. Es sind dieses die ältesten der bisher bekannten Gepräge.

[2]) Tafel II. Nro. 8.

bald in größerm, bald in geringerm Maßstab fast überall sich kundgab, ein trostloses Bild dar; da durch die überschwengliche Gnade oder vielmehr Schwäche der damaligen Regenten allerwärts die Zahl der Münzstätten eine bedenkliche Höhe erreicht hatte, und weil auch im XV. Jahrhundert noch, wenigstens in der Schweiz namhaft erhöht wurde: denn außer Lucern erhielten ferners in der ersten Hälfte desselben auch die Städte Chur, St. Gallen, Freiburg, Zürich und was für Lucerns Münzstätte in der Folge zu besonderer Bedeutung geworden, von den fünf Orten auch Uri, Schwyz und Zug das Münzrecht [1]); so zwar, daß seit dem X. Jahrhundert bis 1425 einzig in unserer kleinen Schweiz 56 derselben gezählt werden konnten [2]), welche maßlose Ueberzahl uns als Maßstab der beklagenswerthen Zustände des Münzwesens damaliger Zeit dienen mag, da aus denselben und zwar vorzugsweise im XVI. und XVII. Jahrhundert in Folge verwerflicher Gewinnsucht eine ungläubliche Menge schlechter, dem Verkehre beschwerlicher Münzsorten hervorgiengen; zu denen sich, um die Schweiz noch vollends mit einem Chaos aller Art Münzen zu überfluthen, durch Andrang vom Auslande her eine Maße fremden Geldes mischte. Gegenseitige Herabwürdigungen oder gänzliche Verbote der Münzen, daraus entstehende Verluste im Verkehre, Repressalien dagegen, kurz Mißhelligkeiten und Befeindungen aller Art, sowohl der Cantone unter sich als fremden Münzherren gegenüber, waren die Folgen davon. Es war dieses ein Staatsgebrechen, das seit Jahrhunderten unserm Vaterlande in politischer und socialer Beziehung zum größten Nachtheile gereichte, da es ihm, wie schon bemerkt worden, reichlichen Stoff zu innern und äußern Zwistigkeiten geliehen. Zwar wurden zu verschiedenen Zeiten Versuche gemacht, die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, allein die entgegenstehenden Interessen der Cantone verhinderten fast jedes Mal deren Gelingen, oder zerstörten nach kurzer Frist, was man mühsam zu Stande gebracht; bis endlich alle diese und mit ihnen noch andere Interessen unserer allgewaltigen tief in dieselben eingreifenden Bundesverfassung weichen mußten. Es ist die endliche Centralisation, überhaupt

---

[1]) Meyer Dr. H. „Die Bracteaten der Schweiz" Vorwort. pag. XI.

[2]) Meyer Gerold v. Knonau: „Die schweizerischen Münzsorten ꝛc." Vorwort pag. 4.

Reglung des verworrenen Münzwesens der Schweiz unstreitig eine der nützlichsten und wohlthätigsten Errungenschaften der Neuzeit, deren hoher Werth sich nicht bloß denjenigen, welche im gegenwärtigen öffentlichen Verkehre ihre Wohlthat ernten, sondern noch weit mehr, denen in ihrem ganzen Umfange kundgibt, die da durch eigentliches Studium das Münzwesen unseres Vaterlandes und dessen chaotische Zustände aller Jahrhunderte kennen gelernt.

Eine umfassende Geschichte über die Geldverhältnisse der Schweiz, aus früherer Zeit, würde wenn auch kein erquickliches, dennoch zu dessen politischer Geschichte ein interessantes Gegenstück bilden, allein uns anstatt wie diese, von Glanzpunkten einer heroischen Zeit, vieles von der Schattenseite unserer cantonalen wie allgemeinen Institutionen zu erzählen haben, aber dennoch interessant und lehrreich werden; und daß wir sie immer noch vermissen, daran mögen erstlich die damit verbundenen großen Schwierigkeiten, dann die mangelnden Kräfte und Mittel selbe zu überwältigen, die meiste Schuld tragen.

Schon der vorliegende schwache Versuch einer Münzgeschichte, welche nur den kleinern Theil der Schweiz umfassen soll, verschafft uns die Ueberzeugung, daß ein in leicht übersichtlicher Weise zusammengefügtes Gesammtbild eine die Kräfte Vieler bedürfende Arbeit wäre und selbst dann noch Unvollkommenes bieten würde, weil in vergangenen Jahrhunderten vielerorts und so auch in Lucern die Einsicht in die Nothwendigkeit eines in allen Theilen wohlgeordneten Münzwesens und der damit nothwendig verbundenen genauen Controlirung mangelte, in Folge dessen die uns zu Gebote stehenden Urkunden als sehr lückenhaft erscheinen; denn kaum daß wir auf dem betretenen Pfade einige Schritte vorwärts gethan, so vermissen wir mit Bedauern die genaue Angabe des Zeitpunktes, in welchem Lucerns Münzstätte ihre Thätigkeit begonnen, wie auch ob dieselbe den Anfang mit Selbstbetrieb oder Verpachtung gemacht, und nehmen daher mit Hülfe einiger nach langen Nachforschungen errungenen Andeutungen, bis irgend ein glücklicher Zufall genauer bezeichnende Nachrichten verschafft, zu Schlußfolgerungen unsere Zuflucht, welche aus nachfolgenden Bruchstücken gezogen werden können. Es hatte nämlich zufolge kurzem Wortlaute der ältesten uns bisher bekannten Urkunde über eigenen Münzschlag, der Rath zu Lucern am 14. December 1418, folglich circa

vier Monate schon nach Empfang des kaiserlichen Münzdiplomes einem seiner Mitglieder, Namens Peter Goldschmied und desgleichen dem Stadtammann Hans Scherer den Auftrag ertheilt, die Münze zu errichten [1]). Nach Rechnungen ferners, welche wir dem alten Rechnungsbuch der Stadt Lucern, den Vogteien und Aemtern entnehmen, wurden in den Jahren 1419 und 1420 für das damals noch im Baue begriffene Münzhaus Steuern entrichtet [2]). Dasselbe stund in dem noch heute darnach benannten Münzgäschen, wechselte aber in der Folge seinen Standpunkt.

Drittens, wie leicht voraussichtlich, hatte das Erscheinen der neuen Lucerner-Münze durch die Verschiedenheit ihrer Währung, an welche sich auch die Urcantone angeschloßen, nachtheiligen Einfluß auf Zürich's Interessen insbesondere, als ebenso auf den gegenseitigen Verkehr ausgeübt. Neue Wirren und Störungen waren dadurch entstanden und um diesen Einhalt zu thun, fand Zürich sich zu Anregungen eines gegenseitigen Verständnisses bewogen. An St. Laurenzentag 1421 wurde deshalb Lucern von Zürich angegangen, mit ihm gleiche Münze zu schlagen und sie kamen überein, daß Ersteres sich deshalb ebenfalls mit seinen Freunden, den Eidgenossen zu Schaffhausen wegen gleichzeitiger Theilnahme ihrerseits verständigen sollte.

Den Werth des neuen Geldes hatte man bereits folgendermaßen festgesetzt:

---

[1]) Raths Protocoll 1418. III. Fol. 56. b. Feria post Lucie (14 Decbér. Dz einer der Ammann Hans Scherer vnd Goldtsch. sond die Müntz ordnen.

[2]) Rechnung Buch von der Statt Lucern Vogtyen vnd Aemptern von dem 1408 bis zu dem 1479 Jar. Blatt. 62. Willisow Anno Dom. millimo cccccxx.° uff fritag vor martini hat vlrich Walker vogt ze willisow ze wolhusen vnd ze Ruswil von dem iar mcccccxix°. wernher von meggen rechnung geben . . . . . Do het er Inngehan xl. pfd. hallern ze buwent dz muntzhuse.

Blatt 65. Anno mcccccxx. Peter Slierer vogt ze Rotenburg het rechnung gen von dem iar mcccccxx. wernher von meggen vnd heinrich walker . . . . . dera sint xiij Guld kon an dz muntzhus.

Die Paginatur dieses Rechnungsbuches beginnt erst mit dem 136 Blatte und zwar mit römischen Zahlen. Alle Citate von unpaginirten Blättern sind daher, um sie leichter aufzufinden, an der untern Ecke rechts des betreffenden Blattes mit arabischen Zahlen angemerkt.

„Eine Mark Silber soll gelten 7 Gulden 1 Ort, oder 9 Pfd. 1 ßl. 3 Haller.

1 Gulden zu 1 Pfund 5 ßl. 39 Angster auf 1 Loth.

26 Plaphart auf 4 Loth.

208 Plaphart auf die feine Mark.

1 Plaphart für 1 ßl. Haller.

1 Kreuzer zu 9 Haller."

„Die zwischen Lucern und Schaffhausen deshalb gepflogenen Unterredungen hatten jedoch für Zürichs Vorschläge keinen günstigen Erfolg, denn sie wurden am 25. Augstm. in Lucern verworfen, weshalb bald darauf (an St. Bartholomäi Tag) Zürich an Lucern geschrieben, daß es nach dem, was ihm Schaffhausen geantwortet und was Lucern durch seine Boten habe sagen lassen, mit der Sache nichts mehr zu schaffen haben wolle."

An demselben Tage noch beschloßen Bürgermeister, Räthe und Zweihundert zu Zürich, auf das Korn von Bern und Zofingen Pfenninge zu schlagen [1]).

Nach Allem, was so eben mitgetheilt worden ist, dürfte der Münzschlag in Lucern so circa gegen die Mitte des Jahres 1421 begonnen haben; wenn nämlich einerseits für die nach der Vollendung des Münzhauses noch erforderliche Zeit zu den übrigen Vorkehrungen, so wie für den Zeitraum Rechnung getragen wird, welchen es bedurfte, um theils die nachtheiligen Wirkungen der neuen Münze wahrzunehmen und anderseits die deshalb hervorgerufenen Berathungen, Beschlüße und Unterhandlungen zu pflegen.

Was uns übrigens zur Ermittlung der Betriebsarten, welche bei den ersten Vermünzungen Anwendung gefunden, bekannt geworden, besteht in folgendem Berichte des ältesten Rechnungsbuches, über Abrechnung mit dem Münzmeister, welcher also lautet:

Ao. 1421 Donst. vor aller Helgen hat hans von Winkel im koufhus Rechnung gen Hr. Wernherr von Meggen u. heini Walker . Zoll 125 Gl. an golt iiij pla. des stat im noch vss . die soll er inzien u. wären. Wiederusgabt der Burger nutz sin lon 20 Gl."

„Item thoman Müntzmeister v. X. gulden golt vin silber u. das übrig botten zetagen u. X Gl. an golt het er bar gewert."

---

[1]) Zürichs Rathsbuch III. 88. und 90. a. b. desgleichen „Amtliche Sammlung eidgen. Abschiede" II. pag. 9 u. 10.

Offenbar weiset dieser kurze Bericht über des Münzmeisters Rechnung auf Selbstbetrieb; zugleich sehen wir Thoman die Reihenfolge der Münzmeister eröffnen.

Wir wissen bereits, daß die Münzen, welche um jene Zeit in Lucern geschlagen worden, bloß in Angstern und Hallern bestanden, obwohl man seit Ende des XIV. bis Ende des XV. Jahrhunderts im ältesten Rathsbüchlein, in den alten Umgeldsrechnungen, in den Offnungen und Bußerkanntnissen die Summen stets in Pfunden, Schillingen und Pfenningen und zuweilen, wenn jene größer waren, auch in Marken ausgedrückt findet. Es war diese so bezeichnete reichsmäßige Münze eine auf die cölnische Mark festgestellte Silberwährung, die durch ihre später erfolgte Verbindung mit dem rheinischen Goldgulden für die effective Prägung zu jener Goldwährung führte, welche in der Folge dem siebenörtigen Münzvertrag und ebenso dem noch spätern Lucerner-Guldenfuß zu Grunde lag [1]).

Das Verhältniß unseres damaligen Münzsystemes war folgendes:

Pfund.		Schilling.		Angster.		Haller.
1	=	20	=	120	=	240
		1	=	6	=	12
				1	=	2

Diese Reichswährung aber ward nach nicht langer Zeit durch eine andere, als Lucerner Währung bekannt, verdrängt, ungeachtet Kaiser Sigismund erstere verordnet hatte.

Den 19. März nächstfolgenden Jahres (1422), folglich kurze Zeit nach dem mißglückten zwischen Zürich und Lucern gemachten Versuche zu übereinstimmendem Münzschlage, sollte mit Bern, Solothurn und den argauischen Städten eine Conferenz gehalten werden, wobei Lucern vorschlug, den rheinischen Gulden = 35 Schillinge oder 26 Bernplaphart, diesen gleich 3 Fünfer oder 13 Haller, Ein Zürcherplaphart = 15 Haller, 1 Lichtstock = 16 Haller, zwölf Bernplaphart = 1 ℔ zu werthen, dagegen die neue Zürcher-Münze zu verbieten und daß man den Städten im Argau gebiete, bei dieser Münze und Verordnung zu bleiben [2]).

---

[1]) Segesser Rechtsgesch. Lucerns II. pag. 268 und 269.

[2]) Abschbd. Luc. A. 23.

Zürich durch diese Vorgänge noch keineswegs entmuthigt, äußerte auf den Tagsatzungen zu Lucern, Zofingen, Arau und Baden neuerdings den Wunsch, es möchten seine Miteidgenossen nach altem Herkommen mit ihm eine gleiche Münze und Währung halten; allein ohne Erfolg, denn im darauf folgenden December nach St. Nicolausentag hatte der Rath zu Lucern beschlossen, bei der Münze zu bleiben und keine Währung zu machen [1]), daher Zürich um weitern Schaden ferne zu halten, bei seinem frühern Entschlusse, den Berner- und Zofingerfuß anzunehmen, beharrte und überdieß den 2. Februar 1424 auf 5 Jahre mit Schaffhausen und St. Gallen sich vereinigte. Dieses gab dann Zürich noch die Veranlassung, den Kaiser Sigismund um Erneuerung des althergebrachten Münzrechtes anzugehen, welche ihm dann wirklich am 1. März des darauffolgenden Jahres von Tirna aus ertheilt worden [2]). Inzwischen hatte auch das Jahr 1424 gleich seinen Vorgängern den Eidgenossen Stoff zu Berathungen der Münzwirren wegen gegeben, daher sehen wir dieselben den 31. März in Sursee versammelt, weil die von Zürich in einem Monat zwei Münzen geschlagen hatten, von welchen neuen Münzen die Eidgenossen keine nehmen wollten [3]). Schon am 17. Januar zuvor nämlich hatte Zürich beschloßen, beförderlichst eine neue Münze zu schlagen, auf der Stadt Constanz und ihrer Mithaften Korn 1 Pfund und 6 Schilling für einen Gulden. Darauf wurde ferner entschieden, Schaffhausen und St. Gallen zum Beitritte einzuladen, dann wolle man acht Jahre lang unabänderlich diese Münze schlagen und behalten [4]).

Bei all' diesen Zerwürfnissen und Wirren, welche durch die zwei einander feindlich gegenüberstehenden Hauptwährungen, die schwerere Zürichs und die leichtere Lucerns, deren Verschiedenheit damals noch nicht ausgemittelt war, entstanden, befanden sich am übelsten Rapperswil und die von Zürich und den Waldstädten

---

[1]) Rathsb. IV. 49 b. 1423 feria IV. post Nicolai: „Von der Müntz wegen haben wir erkennt, dz bi vnserer Müntz bliben vnd keine werung machen wellen."

[2]) Pestalozzi L.: Beiträge z. schweiz. Münzgesch. pag. 4 und 5.

[3]) R. P. IV. fol. 58.

[4]) Zürich Stadtbuch III. 105 b.

gemeinsam beherrschten Vogteien Baden, Mellingen und Bremgarten, denen die Waldstätte bei Eiden geboten, keine andere als die Lucernerwährung gelten zu lassen [1]). Um dieser critischen Lage los zu werden, versammelten sich die Boten genannter Vogteien nebst demjenigen Zofingens neuerdings in Lucern. Vieles wurde da der Münze wegen verhandelt und endlich denen von Zofingen der Befehl ertheilt, sich an Basel zu wenden, um dort zu vernehmen, ob man uns in den Münzverband aufnehmen und auf das ℔. 30 Schilling schlagen wolle, damit nach Einvernehmen ihrer Meinung, man sich ebenfalls an Bern wenden könne [2]). Obschon über das Resultat dieser Maßregeln nichts verlautet, so ist aus den nachfolgenden Begebenheiten zu schließen, daß alle diese Versuche Lucerns und seiner Verbündeten gescheitert; denn auf wiederholt dringendes Bitten der Vogteien, man möchte ihnen gestatten, sich wiederum an Zürichs Münzfuß wie es von Altersher gewesen, anzuschließen, ward ihnen solches bewilligt; auch entschloß man sich bald nachher, um endlich der gedrückten Lage zu entkommen, zu neuen Versuchen in Vereinbarung mit Zürich.

Diesem Entschlusse zufolge traten die Abgeordneten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vor Bürgermeister, Rath, Zunftmeister und Zweihundert zu Zürich, dieselben bittend, von der neuen Münze abzustehen und mit ihnen eine gemeinsame Münze und Währung anzunehmen, worauf Zürich seine freundliche Behandlung zu Lucern, Zofingen, Arau und Baden, welche ohne Erfolg geblieben, in Erinnerung gebracht, beifügend, daß als man gesehen wie die schwäbischen Städte unser Geld erlesen, das gute eingeschmolzen, das leichte wieder in's Land geschickt, nämlich damit alles aufgekauft und so eine Theurung verursacht, Zürich auf fünf Jahre mit Schaffhausen und St. Gallen verbunden, daher um ohne zweifachen Schaden zu erleiden nicht davon lassen könne noch wolle. Noch stehe es den Eidgenossen frei in diese Münze einzutreten, wie sie es auch thun sollten, da in der Eidgenossenschaft niemand ein eigenes Münzrecht habe als Zürich. Nach Ablauf der fünf Jahre könne man sich alsdann auf

---

[1]) Pestalozzi a. a. O., pag. 6.

[2]) R. P. IV. fol. 63. Das Datum der Verhandlungen konnte nicht ausgemittelt werden.

Unterhandlungen über eine gemeinsame Münze wieder einlassen. Der eidgenössischen Boten Erklärung lautete alsdann dahin, sie hätten keinen andern Auftrag, als Zürichs Antwort heimzubringen, dazu bemerkend, daß nicht alle Orte von dem behaupteten Anbringen Zürichs auf den vier Tagen Kenntniß gehabt, weil ihre Boten es nicht heimgebracht [1]).

Den darauf folgenden 25. November erschienen abermals Abgeordnete in derselben Angelegenheit vor Zürichs Räthen und Zweihundert, mit der ernstlichen Bitte, Zürich möchte auch jetzt noch mit ihnen eine gemeinsame Münze und Währung eingehen, so daß man 30 Schilling und ebenso 24 Plaphart für einen Gulden schlüge. Wolle Zürich dieser Bitte zum Besten aller entsprechen, so möge es jemand zu ihnen setzen, um die Ausführung zu berathen. Mit besonderer Hinweisung auf die Bedürfnisse seiner Stadt unterstützte auch der Schultheiß vom Bremgarten dieses Gesuch. Man würde gerne sie ehren, war die Antwort Zürichs, aber sie wissen, daß jedermann seine Rechte in den Bund gebracht, so auch Zürich sein seit 500 Jahren besessenes Münzrecht. Nachdem Letzteres nochmals seine Anerbietungen auf Tagen des vorigen Jahres, die in Folge Nachlässigkeit der Boten nichts gefruchtet, dann seinen deshalb nothgedrungenen Schlag der neuen Münze und die nothwendig gewordene Verbindung mit Schaffhausen und St. Gallen in Erinnerung gebracht, wurden endlich von seiner Seite folgende Bedingungen gemacht, unter welchen man mit den acht Orten in einen Münzvertrag eintreten wolle: wenn nämlich Schaffhausen und St. Gallen auf der Eidgenossen Bewerbung hin, Briefe und Siegel herausgeben; wenn Bern sich zum Beitritt bewegen lasse; wenn Zürichs Münze währschaft bleibe und daraus seiner und der Bünde Freiheit keine Nachtheile erwachsen; auch müßten die andern Städte sich verbindlich machen, für genaue Einhaltung der Uebereinkunft zu sorgen [2]).

Auf einem nach Winterthur auf den 22. Februar festgesetzten Tag entsprachen Schaffhausen und St. Gallen den Wünschen der eidgenössischen Abgeordneten und gaben Zürich seine Münzbriefe

---

[1]) Zürichs Stadtbuch III. 117.
[2]) Zürichs Stadtbuch III. 125.

zurück [1]). Bern dagegen blieb unbeweglich, einwendend, daß, da es seinerseits eine Münzordnung gemacht habe und dieselbe halte, so könne es zu der Zeit davon nicht abgehen [2]).

Ungeachtet dieser Weigerung Berns traten dennoch die am 25. April 1425 zu Zürich versammelten Tagherren der sieben Orte darüber ein und errichteten die vom 18. Mai datirte Münzordnung auf fünfzig Jahre.

Wenn schon wie früher, auch damals noch keine effectiven Schillinge vorhanden waren, erschienen sie dennoch fortwährend als Rechnungs-Münze und repräsentirten den Werth von 12 Hallern oder 6 Angstern, und es enthielten 30 Schilling der neuen Münze in Angster-Stücken 2 Loth (550 $^1/_2$ französ. Gran) feinen Silbers [3]). Dieses Verhältniß von 30 Schilling für 2 Loth feinen Silbers war der damalige Münzfuß des deutschen Reiches [4]).

Folgendes waren in jenem Münzvertrage die Bestimmungen für das Korn und Schrot der zu prägenden drei neuen Münzen:

	Auf 1 Rhn. Gulden	Korn	Schrot per rohe Mark.	D. köln feine Mark ausgeprägt zu
Plaphart zu 15 Hlr. oder 1 ßl. 3 Hlr.	24 Stück.	$^1/_2$ fein Slb.	94 Stück	℔ 11 ß. 15.
Angster zu 2 Hlr.	180 „	$^1/_2$ „ „	720 „	„ 12 „
Haller.	360 „	$^1/_3$ „ „	992 „	„ 12 8

In diesem Münzvertrag hatte man den Schlagschatz und die Prägekosten zusammengenommen auf einen Goldgulden oder 30 Schilling für jede auszumünzende feine Mark Silbers, somit 12 bis 18 Procent festgesetzt.

---

[1]) Pestalozzi, a. a. O., pag. 8.
[2]) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede A. 28.
[3]) Pestalozzi a. a. O., pag. 9.
[4]) Hirsch, deutsches Münzarchiv I. pag. 42 und 90.

Das feine Gold endlich stund gegenüber dem feinen Silber in folgendem Verhältnisse; es wurden nämlich 30 Schillinge Silbergeld, wie vorhin gesagt worden 550 $^1/_2$ franz. Gran Silber enthaltend, einem Goldgulden von 51 $^{26}/_{100}$ franz. Gran gleichgehalten. Es war also 1 Gran Gold zu 10 $^3/_4$ Gran Silbers gewerthet. Der Silberpreis für die feine Mark wird angenommen zu sieben rheinischen Gulden [1]).

Man blieb bei der festgestellten Währschaft der neuen Münze nicht stehen, sondern tarifirte dazu noch manche andere Silbermünzen, welche als gesetzliche Cours haben sollten und zwar:

1 alter Mailänder Plaphart zu 18 neuen Stebler Pfenningen (Haller).

1 guter Behemscher zu 18 derselben Pfenningen.

1 Mailänder-Kreuzplaphart zu 17 Pfenningen.

1 Lichtstock zu 13 Pfenningen.

3 alte Mailänder Fünfer zu 17 Pfenningen.

1 Zürcher-, Berner-, Schaffhauser- und St. Galler-Plaphart, so vor Datum dieses Briefes geschlagen, zu 2 Pfenning.

1 alter Neuner zu 9 Pfenningen.

1 Kreuzer zu 9 Pfenningen.

Auch die Angster- und Stebler-Pfenninge des aufgelösten Münzvereins von Zürich, St. Gallen und Schaffhausen sollen gesetzliche Währschaft heißen und sein.

Würtemberger-, Ulmer-, Constanzer- und andere Silbermünzen mag jeder nach ihrem Werthe nehmen, wenn er will; doch sollen diese keine Währschaft heißen noch sein. Ebenso wurden die gangbaren Goldsorten tarifirt:

Schildfranken, Ducaten und ungarische Gulden sollen 38 Schilling Stebler-Pfenninge, Genower, päpstliche, Florenzer- und Kammer-Gulden 37 Schillinge Stebler-Pfenninge gelten.

Es war strenge untersagt fremdes Geld, welcher Sorte es sei, anders auszugeben oder einzunehmen als es gewerthet worden, bei Strafe eines Pfennings für jedes Stück.

Zur Aufstellung eines Wechsels hatte jeder der sieben Orte die Befugniß, mit der Vorschrift jedoch, daß kein Wechsler mehr denn vier Pfenninge Gewinn für jeden Gulden nehmen dürfe [2]).

---

[1]) Pestalozzi a. a. O., pag. 9 und 10.

[2]) Staatsarchiv Lucern, Münzvertrag der sieben Orte. S. Beilage Nro. 2.

Ausser dem von den sieben Orten festgestellten öffentlichen Wechsel, sei es mit was für Geld, war jeder privatime Wechsel bei Buße untersagt. Dawiderhandelnde, wenn solches erwiesen, hatten für jedes Stück, Gold oder Silber, so sie gewechselt, was sich nach Markzahl gebührt Buße zu geben.

Mit dem Wechsel in Lucern wurden am 4. Jänner 1426 fünf Mitglieder des Rathes, nämlich Peter Goldschmid, Heinrich Hasfurter, Anton Ruß, Wernherr Keller und Germann beauftragt und ihnen die nöthige volle Gewalt dazu gegeben. Eines jeden jährlicher Lohn betrug 10 ℔. [1]).

Um sich den Silberbedarf zu den Vermünzungen zu sichern, durften von vorgenannten Münzen keine, weder heimische noch fremde auserlesen und zum Schmelzen außer Landes gebracht werden; desgleichen war es auch unsern Münzmeistern und Goldschmieden untersagt im Verlaufe dieser Jahre Münzen einzuschmelzen, es sei denn zur Anfertigung von Silbergeschirr oder Geschmeide für angesehene Personen.

Ueberall, zu Stadt und Land sollen diejenigen Orte, welchen verfallene Bußen zugehören, dieselben nach Vorschrift bei ihren geschwornen Eiden einziehen.

Bei Kauf um Eigen und Erbe, beim Handel um Bewegliches, so lautete der Vertrag weiters, durfte nur die kleine neue Münze gebraucht werden und alle Verträge, wobei die Zahlungen in Gold ausbedungen worden, sollten ungültig sein. Desgleichen mußten auch die Zinse aller Gülten, selbst wenn diese in Gold gestellt waren, nur in kleiner Münze neuer Währung, nämlich für einen Gulden 30 Schillinge Stebler-Pfenninge entrichtet werden, wogegen man aber das Hauptgut mit Gold abzulösen verpflichtet war.

Diesen allgemeinen Verordnungen folgten noch besondere für die Münzbeamten, bezüglich gewissenhafter Vermünzungen nach dem vorgeschriebenen Korn und Schrot, welche getreulich zu halten sie eidlich zu beschwören hatten.

Die vorbenannten Münzen, als Plapharte, Angster- und Stebler-Pfenninge (Haller) sollen an demselben Orte, wo sie geschlagen worden, ob zu Zürich oder zu Lucern, so oft man will, vvm Stocke genommen und versucht werden, aber sonst nirgends. Diese bei-

---

[1]) Rathsbuch IV. pag. 88.

den Städte nämlich hatten von den übrigen fünf Orten den Auftrag erhalten, auch für sie die neue Münze und zwar nach Belieben mit ihrer Städte Zeichen zu schlagen.

Noch wurde in diesem seinem Abschlusse nun nahe gerückten Münzvertrage der sieben Orte, Zürichs ausbedungene Wahrung seiner alten Münzprivilegien, in dankbarer Anerkennung des so sehr ersehnten freundschaftlichen Beitrittes in dieses Münzconcordat, in aller Form Rechtens anerkannt und genehmigt; desgleichen waren, um Allen gerecht zu werden, auch der übrigen Orte Münzrechte, wo solche vorhanden, damit inbegriffen.

Schließlich blieb noch übrig, Maßregeln zu bestimmen, vermittelst welcher die Einführung der neuen Münze in den Verkehr, so wie die Ausscheidung der alten aus demselben, in einer jeder Störung vorbeugenden Weise vor sich gehen konnte [1]). Zu diesem Zwecke versammelten sich mit Vorwissen Zürichs, die Abgeordneten der sechs Orte den 21. Mai desselben Jahres zu Lucern und faßten folgende Beschlüsse:

Was bisher der neuen Münze wegen verordnet worden, solle auf die Dauer von fünfzig Jahren gewissenhaft vollzogen werden; was einer dem andern schuldet oder von ihm zu fordern hat, das müsse bis Weihnachten wie bisher noch in alter Münze abgethan werden, vorbehalten daß wenn jemand in dieser Zeit mit besondern Bedingungen anders verschrieben, gemarktet oder versprochen hätte, den gethanen Versprechen Genüge geschehe. Schulden dagegen, welche vor Weihnacht nicht getilgt worden, sollen nachher in neuer Münze und zwar für jeden alten Pfenning ein neuer bezahlt werden.

Aller Markt, Kauf und Verkauf in alter Münze und Währschaft war noch bis nächsten Sonntag nach Johanni (1426) gestattet und mußten in dieser Zwischenzeit 18 alte Angster für einen Schilling neuer Angster und 18 alte Stebler für einen Schilling neuer Stebler-Pfenninge, desgleichen nach Markzahl je drei alte Pfenninge für zwei neue gegeben und genommen werden. Nach Weihnacht 1426 sollten die alten Pfenninge gänzlich aus dem Verkehre verschwinden und nur noch die neue Münze währschaft sein [2]).

---

[1]) Münzvertrag der sieben Orte vom 18. Mai 1425. Siehe Beilage Nro. 2

[2]) Man erinnere sich, was deshalb auf Seite 240 gesagt worden.

Daß man in allen Stücken dieses Verkommniß während 50 Jahren aufrecht erhalten, Uebertretungen bestrafen und zu diesem Zwecke sich gegenseitig unterstützen wolle, bildete den Schluß der Verhandlungen [1]).

Lucern säumte nicht seinerseits durch Mandate an Stadt und Aemter obige Beschlüsse zum Vollzug zu bringen [2]). Diese Münzconvention, das mit so vieler Mühe und großem Zeitaufwande zustande gebrachte Werk, sollte also von nun an die gehofften guten Früchte tragen, nämlich durch neue einheitliche Münze den Verkehr erleichtern, wie fernern Veranlassungen zu Münze-Streitigkeiten vorbeugen. Jedoch nur zu bald machten sich die Wirkungen eines falschen Systemes fühlbar, in welches die Gewinnsucht den Keim der Zerstörung gelegt. Während nämlich zu selbiger Zeit im deutschen Reiche der gesetzliche Schlagschatz von einer Mark Silbers, aus welcher 62 Groschen gemünzt wurden, nur 2 Groschen, d. h. 3 $^1/_8$ Procent betrug, setzten die sieben eidgenössischen Stände, wie wir bereits wissen, denselben, freilich mit Einschluß der Prägkosten auf einen Goldgulden oder 30 Schilling für jede zu vermünzende Mark, was damals, wo die schwankenden Silberpreise nicht genau berechnet werden konnten, circa 12 bis 18 Procent gleich kam. Um diesen offenbar zu hoch gegriffenen Schlagschatz zu erzielen, mußte entweder die neue Münze bedeutend geringer als zum Reichsfuße ausgeprägt und dadurch ungangbar gemacht, oder wenn dieses nicht, das Silber zum niedrigsten Preise in die Münzstätten Zürichs und Lucerns geliefert werden. Daher um diesen Zweck zu erreichen, man die strengen Verbote gegen Silberausfuhr und Einschmelzungen erlassen und zugleich geboten hatte, alles verkäufliche Silber an die Münzämter zu 10 Pfund, 10 Schilling die feine Mark gegen neues Geld, welches zu 12 Pfund dieselbe Mark ausgeprägt war, abzuliefern; das will so viel sagen, als 16 Loth feines Silber gegen 14 Loth in neuer Münze hergeben.

---

[1]) Staatsarchiv Lucern. Besondere Uebereinkunft der sechs Orte vom 21. Mai 1425. Siehe Beilage Nro. 3.

[2]) Rathsbuch IV. 87. a. — 1425. feria IV. post Nicolai episcopi: „Von der Müntz wegen, sol man für Wienach hin mit der nüwen müntz mergten, kouffen und verkouffen vnd nit me mit der alten müntz. Vnd sol ieder die Müntz vsrüffen in allen empteren vnd am zistag hie, dz man die halten well vnd sol heimlich ersetzen.

Wäre in Folge dieser Verordnungen den beiden genannten Münzstätten in hinreichendem Quantum wohlfeiles Silber zugeflossen, so würde vermuthlich ungeachtet des hohen Schlagschatzes, das neue Geld zum Reichsfuße und in genügender Menge in den Verkehr gelangt sein; allein obwohl die eiserne Faust der alten Eidgenossen es in manchen Fällen vermocht, den Willen ihrer Gegner zu beugen, so war dagegen in diesem Falle ihre moralische Kraft ungenügend, um den Mangel an Opferwilligkeit ihrer schutzbefohlenen Mitbürger zu bewältigen, welche es vorgezogen, den Silberaustausch anderwärts zu eigenem Vortheile, wenn auch mit Umgehung des Gesetzes zu bewerkstelligen. Man mußte daher entweder das zur Vermünzung benöthigte Silber zu höherem Preise anschaffen und deshalb auf den gehofften Gewinn verzichten, oder dann schlechtere Münze schlagen. Die Folge hievon war, daß schon in nächster Zeit Mangel an eigener währschafter Münze entstand und dieser Mangel einen stets zunehmenden Aufschlag fremder in's Land gedrungener Münzsorten bewirkte; welchem Uebel Einhalt zu thun es unsern Räthen an Widerstandskraft gebrach, daher schon frühzeitig die Spuren von Unhaltbarkeit des Münzvertrages sich zeigten, zu dessen Kräftigung der Rath zu Lucern bereits Ao. 14 7 sich veranlaßt sah zu erklären, daß man, wie es mit den eidgenössischen Boten eingegangen worden, bei der Münze 30 Schilling Haller oder 24 Plaphart auf den Gulden festhalte und zwar bei Strafe [1]).

Im darauffolgenden Jahre nach Corporis Christi Octave hatte unser Rath beschlossen, daß sofern unter den übrigen Eidgenossen der Münze wegen bei geschwornen Eiden einer den andern leide (verklage), man dasselbe auch thun werde [2]).

---

[1]) R. P. IV. Fol. 110c und 115b. Feria VI post Othmari: Wir sint einhelliklich übereinkommen, vnd darzu aller Eidgnossen Botten, daß man die Müntz wil halten als man dero ist ingangen, 30 ß., Haller oder 24 Plappert für 1 Gulden alz der Müntzbrieff wiset, tet aber jemandt darwider, den will man sträffen nach des Müntzbrieffs sag; würde aber jemant darüber von den sinen nit gesträfft der sölichs überfahren hette den wellent gemein Eidgnossen sträffen vnd sol Jne niemant darüber schirmen, vnd diss ist offentlich verkünt an dem kantzell.

[2]) R. P. IV. Fol. 96. 1428. Feria II. post Octavas Corp. Christi. Item von der Müntz wegen sind wir übereinkommen, das ander Eidgnossen by geschwornen Eiden jederman den andern leiden sol, so wollen wirs ouch tun.

Neue Anstände der Münze wegen bewogen Anno 1430 den Bürgermeister und Rath von Zürich auf Freitag nach Ulrichstag, den Schultheiß und Rath von Lucern zu einer Münzconferenz zu laden, um den Klagen von Armen und Reichen über großen Schaden abzuhelfen [1]). Vom Erfolge dieser Einladung verlautet nichts, dagegen ward Samstag vor St. Gallentag vor Zürichs Bürger gebracht, daß die Münze, die man um 30 Schillinge für einen Gulden zu geben und zu nehmen mit den Eidgenossen eingegangen, nicht gehalten werde, weshalb man dieselben ermahnt, sie möchten dem Münzbrief nachkommen und bei der Münze verbleiben oder Zürichs Siegel wieder zurückerstatten. Ebenso wurde denselben Mahn- und Münzbrief vorgelesen, die Boten, welche zu Lucern gewesen, verhört, und daraufhin ein anderer Tag auf Dienstag nach St. Gallus (17. Oct.) gesetzt, wie auch an die Gemeinde die Frage gestellt, ob man den Gulden nach dem Wortlaute des Münzbriefes zu 30, oder dann zu 32 Schilling oder endlich zu 16 Plaphart, was so viel als 32 $^1/_2$ Schilling, anschlagen wolle? und dabei die Meinung ausgedrückt, es seien die Boten auf den Tag zu senden, um den Eidgenossen zu empfehlen und sie zu bitten, daß man bei der Münze bleibe, wie sie angeschlagen worden und wenn dieselben anderes beschließen, man sich darüber bedenken wolle [2]). In Uebereinstimmung mit Zürichs Beschlüßen, ward in Lucern um dieselbe Zeit dahin entschieden, der Münze wegen wolle man warten, bis die von Zürich in ihren Gebieten einen Aufruf erlassen und die Münze nach des Münzbriefs Wortlaut zu halten gebieten, worauf sie nachdem solches geschehen, das Gleiche thun würden [3]).

Aus obigen Vorgängen geht hervor, daß von Seite Zürichs und auch Lucerns darnach gestrebt wurde den Münzvertrag nach Kräften aufrecht zu erhalten, während derselbe in den kleinen Cantonen nur läßige Unterstützung fand, und so mußte, da der rheinische Goldgulden aller Verbote ungeachtet den bisherigen Tarif zu überschreiten fortfuhr, auch Zürich noch zu Ende 1431, von der Macht der Umstände überwältigt, seinerseits den Preis desselben

---

[1]) Missiv im Staatsarchiv Lucern. In Folge schlechter Erhaltung dieses Documentes konnte das Datum von dessen Abfassung nicht ermittelt werden.

[2]) Zürcher Stadtbuch IV. B. 12.

[3]) R. P. IV. Feria VI. post Galli Confessoris. Fol. 127.

auf 32 $^1/_2$ Schilling erhöhen. In den kleinen Cantonen stieg in der Folge dieser Tarif noch höher und gelangte bis 1449 sogar auf 40 Schilling [1]). Es war dieses die uns noch wohlbekannte Lucerner-Währung, welche sich bis zur allgemeinen Münzreform von 1850 erhalten hatte.

Den mancherlei Gebrechen, welche dem Münzvertrage anhafteten, hatte sich endlich noch ein Ereigniß beigesellt, das den Fortbestand des bereits schwankend gewordenen Aufbaues noch mehr gefährdete, ja zuletzt dessen gänzlichen Einsturz bewirkte; wir meinen die ernsthaften Zerwürfnisse zwischen den Eidgenossen und Zürich, zu welchen die den Letztern am Weihnachtsfeste 1437 zugegangene Nachricht, daß Schwyz und Glarus Windeck und Uznach, nebst Tockenburg in Landrechtsform an sich gebracht, die Veranlassung gegeben [2]).

Einige Werthanschläge ausgenommen, wie selbige in den Jahren 1432 und 1434 in den Seckelmeisters-Rechnungen vorkommen [3]), erfahren wir in Münzangelegenheiten während der ganzen Dauer jener internationalen Fehde, die da alle Bande und Verträge aufgelöst hatte, bis nach ihrer Beendigung Anno 1446, nichts mehr. Erst im Jahre 1450 schienen die Quellen, aus denen wir die Nahrung zu vorliegendem Geschichtsversuche zu schöpfen angewiesen sind, allmälig wieder in Fluß kommen zu wollen.

Im genannten Jahre, den 20. Mai, so lauten die Berichte, ließ sich Zürich mit Bern und Solothurn in ein Münzverkommniß ein, erntete aber nur Verdrießlichkeiten. Die burgundischen Städte nämlich: Bern [4]), Freiburg [5]), Solothurn [6]), Lausanne und Wiflisburg [7]) schlugen zu selbiger Zeit Fünfhaller-Stücke, Fünfer ge-

---

1) Pestalozzi a. a. O., pag. 12.

2) Müller, J. v. Gesch. schweiz. Eidgen. III. 5 Buch pag. 204.

3) Rechnung Buch von der Stadt Lucern Vogteien vnd Aemptern von dem 1408 bis zu dem 1479 Jar. Blatt 115 A.° 1432 in der Pfunt Zolls-Rechnung wird der Rhin. Gulden zu 27 Plaphart, der Ducaten oder Schilt zu 32 Plaphart, und 16 Ducaten zu 20 Rhin. Gulden verrechnet.

4) Taf. II. Nro. 17.

5) Taf. II. Nro. 18.

6) Taf. II. Nro. 19.

7) Fünfer aus diesen Münzstätten waren nicht erhältlich.

nannt; allein in solcher Menge und von so schlechtem Gehalte, daß die übrigen Orte dieselben zu verrufen genöthigt waren, worauf Bern sich des Gegenrechtes bedienend, auch die eidgenössische Münze verbot. Nun schlug gleich wie Bern, auch Zürich Fünfer [1]) und es entstand dadurch ein großer, beschwerlicher Ueberfluß dieser schlechten Münze, welcher den kleinen Cantonen später Grund zu Klagen gegen Zürich lieh [2]).

Ungeachtet des Zerwürfnisses unter den 7 Orten, welches ihrer einheitlichen Münzprägung den völligen Untergang bereitet hatte, einigten sich dieselben dennoch bald nach Zürichs Verkommniß mit den burgundischen Städten zu einer Währschaft zahlreich eingedrungener nnd deshalb lästig gewordener fremder Münzen. Diese wurden noch Anno 1450 in Zürich einer Probe unterworfen und dann im folgenden Jahre 1451 bezüglich derselben eine Währschaft angeordnet [3]). Dieses war jedoch für längere Zeit der letzte Act, den die sieben Orte vereint zur Milderung der damaligen unerquicklichen Münzzustände unternommen; denn die wenigen Mittheilungen, welche bis 1481 den noch vorhandenen Urkunden entnommen werden können, betreffen Anordnungen, welche sich lediglich auf cantonale Münzangelegenheiten beziehen; wobei von eigenen Prägungen bis nach den burgundischen Kriegen wenig, mehr dagegen von Tarifirung fremder und eidgenössischer Münzen die Rede ist.

Die erste Notiz von solchen cantonalen Münzangelegenheiten, welche uns seit 1451 zukommt, lautet dahin, daß von 1460 bis 1470 die größeren Zahlungen in Ducaten geschahen [4]). Im Jahre 1463 ward durch Räth und Hundert eine Schätzung mehrerer Münz-

---

[1]) Taf. II. Nro. 16.

[2]) Pestalozzi a. a. O., pag. 12.

[3]) Allg. Abschbd. A. 137. 1451. 17. März. Lucern. „Item das jeglich Ort sinen zedel von der Münz wegen für sich leg vnd von den sinen verkünd, dz nieman die münz türer nem, dann als die von Zürich die gestimmt hant, nemlich Schwabacherß vnd die nüwen Crüzer einen für v angster vnd die buggelichtent für 1 flr.

[4]) Balthasar. a. a. O., pag. 22. Z. B. sagt der Schuldner in einer Schulderkanntniß von 1462: vnd wenn ich die Bezalung tun will, so soll ich allwegen ein Tucaten für Lxxx (80) crützer geben, oder aber so viel Müntz als fünf rynsch. Gulden wert sind.

sorten vorgenommen [1]) und Anno 1468 verordneten dieselben, daß ungewichtige Goldgulden und Ducaten oder solche von schlechtem Gehalte nur zum wirklichen Werthe ihres Korns oder Schrots gegeben oder genommen werden sollen [2]). An St. Sebastianstag 1470 hatte abermals eine Tarifirung und zwar von vielerlei Münzsorten statt [3]).

---

[1]) Rathsb. V. A. 217. „einen meilischen großen" mit der Feder soll man nemen für . . . . 8 Angster, einen solchen ohne Feder für . . . . . 15 Heller, die Schillinge mit den „Tüpflinen" einen für 6 Angster, einen halben meilischen Großen für . . 6 Heller, die neuen Basler, die bisher 6 Heller galten, für 5 Heller.

[2]) Rathsb. V. B. 146. a.1468: „Item vf Mitwuchen nach sant Niklaustag hant sich min H. bekent, dz jederman sol hinfür Gulden vnd tugatten wegen vnd welche das gewicht hant, die sol man nemen vnd geben für werschafft, welche aber nit gewicht hant, sol man nemen vnd geben darnach vnd sy minder die rechten gewicht hant von eim gran alsdanns lantlouffig ist, doch sol man all gewichten vechten vnd besechen, dz sy gerecht sigen."

[3]) Rathsb. V. B. 215 — 1470. an St. Sebastianstag „hat man alle karlin gewerdet, einen vmb v. ß. vsgenon die palonier mit den löwen die panner in der Hand, hant einen für 4 ß.

Item 1 nüwen 1/2 straßburger großen für . 10 angster.
Item ein weguner für . . . . . 3 1/2 ß.
Item die obgenannt Müntz hat an vinem Silber:
Item die mit dem löwen im Schilt vnd gat ein spar dadurch hat . . . . . 4 ß. vnd 3 hl.
Item die mit dem crüz vnd dem manne darin hat 4 ß. 2 hl.
Item die mit der galenen vnd dem ochsen hat 4 ß. 1 hl.
Item die mit den zweyen schlüßlen im schilt hat 4 ß. 4 hl.
Item die mit dem schilt vnd dem strich dardurch hant 4 ß. 5 hlr.
Item die mit dem kleinen schiltlin vnd dem löwen darin, da ouch ein ein schilt dardurch gat hat . . . 4 ß. 4 hl.
Item die mit den grosen schlüslen mit dem Zeichen 8 vnd sind die Schlüssel ob dem Zeichen, hant 4 ß. 4 hl.
Item so dann die polonier mit dem grosen löwen der ein stangen mit eim fan im klaven hat — 3 1/2 ß. vnd 3 Ort. 1 hl.
Item 3 baßel plap. an nüwen sechsern . . . 4 ß. 2 hl.
Item die nüwen halben Straßburger hant 1 ß. 5 hl.
Item 4 nüw Bernplap. . . . . 5 ß. 2 1/2 hl.
Item 4 plaphart an nüwen bernfünfern 4 ß. 3 hl. 1 Ort 1 hlr.
Item 4 plap. an nüwen soloturnerfünfern 4 ß. 3 hl.
Item 5 ß. an alten spagürlinen . . . 4 ß. 5 hl.

Im Jahre 1474 begannen neuerdings gemeinsame Werthungen, wobei alle Orte der „obern und niedern Vereinigung" Theil nahmen. Die Savoyerblanken sollten zu 8 Denarien, die Savoyerfünfer zu . . . . 4 Denarien, und die Kreuzer mit zwei Knöpfen zu 3 Denarien coursiren [1]).

Auf einem Tag zu Lucern, am 24 Juli 1476, wurden abermals verschiedene Münzsorten nnd zwar in folgender Weise gewerthet: Ein Baslersechser zu . . 3 Angster, 1 alter Weißpfenning zu . . 10 Angster, 1 Bernerfünfer zu . . . . 5 Haller, 1 ganzer Bernplaphart zu . . 16 Haller, 1 Savoyerplaphart zu . . 1 Schl., ein Burgunderplaphart zu . . 2 Plaphart [2]).

Noch im selbigen Jahre, den 14. August nahm Lucern für sich eine Werthung der Weißpfenninge, der Burgunderpfenninge und der Baslervierer vor [3]) und Anno 1477 den 9. Juli wertheten die Eidgenossen, welche mit Lucern die gleiche Münze und Währung hatten, 3 Fünfer zu 8 Angster; dabei Zürich und Zug, welche noch nicht völlig zugestimmt hatten, ermahnt wurden, es bis nächsten Sonntag zu thun, inzwischen solle man die Münzen nehmen wie sie zu Baden gewerthet worden [4]).

An den Tagen zu Lucern vom 10. September [5]) und 2. October kamen nochmals die verhaßten Fünfer als auch die wünschbare gemeinsame Münze zur Sprache, wobei Bern, das man gebeten hatte mit den Eidgenossen in der Münze zu bleiben, erklärte, daß es von seinem jetzigen Verfahren abstehen werde und die Münze mit den Eidgenossen wie vormals wieder nehmen und geben wolle, wenn man die seinige wieder annehme. Darüber soll man sich,

---

Item die nüwen Etschcrüzer hand 8 an vinem silber . . . 4 ß. 81 hl.
Item die aroguner . . . . . 3 ß. 3 hl."

[1]) Allgem. Absch. B. Staatsarchiv Lucern 96. 1474. 13. December.

[2]) Allgem. Absch. Staatsarchiv Lucern. 129. 1476.

[3]) Rathsb. V. B. 426. — 1476. St. Bartholomäusabend:
„Die Münz ist gewerdet vnd hant an Silber:
Item iij wisspfennig mit dem Rad hant an Silber 4 ß. 5 1/2 hl.
Item die nüw wispfenig hant kein rad vnd an silber 2 1/2 ss.
Item ein burgundscher pfening mit dem löwen vnd dem fürschlag hant an silber . . . . . 3 ß.
Item 9 baselvierer hant an silber . . . . . 3 1/2 ß. 1 1/2 hl.

[4]) Staatsarchiv: Lucern. Absch. B. 102. b.

[5]) Staatsarchiv Lucern: Lucerner-Abschiede. B. 104.

um wieder eine gemeinsame Münze zu haben, auf dem Tage zu Zürich erklären, auch sol man heimbringen, daß auf gemeinsame Kosten, Nutzen und Schaden der Eidgenossen eine Münze geschlagen werde, die man auch in den Orten annehme, welche nicht beigetreten, damit dadurch die fremde Münze vom Lande vertrieben, wohin noch gegenwärtig die cölnischen und andere böse Gulden und Münzen kommen, von denen man sich um nicht betrogen zu werden, hüthen solle [1]). Obwohl diese von Bern gemachten Vorschläge zur Beseitigung großer Uebelstände beigetragen haben würden, wollten dennoch die Eidgenossen in dieselben nicht eintreten, so lange Bern sich weigerte, den Schlag seiner Fünfer einzustellen; man war daher genöthigt, abermals zu Palliativmitteln Zuflucht zu nehmen. Eine Tarifirung fremder Goldmünzen, deren Preise stetsfort im Steigen begriffen waren, wurde demnach Anno 1479 auf einem Tage zu Lucern angeordnet [2]). Auch bezüglich der einheimischen selbstgeprägten Münzen gab es nach nicht langer Zeit Veranlassung neue Verordnungen ergehen zu lassen; weshalb Rath und Hundert von Lucern dem Münzmeister, da die Haller zu leicht befunden worden, die Weisung gegeben, künftighin dem Wortlaute des Verkommnisses gemäß nicht mehr denn 72 Stücke oder höchstens zwei mehr oder minder auf das Loth zu schlagen, da, wenn diese Zahl überschritten würde, er dieselben wieder einschmelzen müsse [3]).

Die bisher von den eidgenössischen Ständen ergriffenen Maßregeln in Münzsachen gegenüber dem Auslande scheinen den gehofften Erfolg nicht gehabt zu haben, da die zu Lucern am 28. No-

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucerns Abschiede. B. 105. 1479.

[2]) 1 rhein. Gulden, auch ein Andreasgulden mit dem Kreuz für 32 Plaphart;

4 Ducaten für	5	Gulden,
1 utrischen Gulden für	30	Plaphart,
1 Beischlag für	18	Plaphart,
4 Französische Schild für	5	Gulden,
1 savoyscher Schild für	36	Plaphart,
1 Wilhelmer-Gulden für	24	Plaphart,
1 guter Nobel für	2 1/2	Gulden,
1 Araguner Gulden für	2	Gulden,
1 St. Michaelsgulden für	1 1/2	Gulden,

[3]) Rathsb. V. B. 353 B. —

vember 1480 versammelten Abgeordneten der sieben Orte es für nothwendig hielten, sich directe an den Herzog von Oesterreich zu wenden, und ihn so wie zugleich die von Basel schriftlich zu ermahnen, sie möchten im Münzwesen Ordnung schaffen, da die Eidgenossen den gegenwärtigen Zustand nicht länger ertragen könnten [1]. Früher schon waren von derselben Seite ähnliche Klagen an Basel ergangen, da bereits zu Anfang desselben Jahres baslerische auf den Tag zu Zürich gesendete Boten daselbst erklärten, daß ihre Herren und Obern einige von denjenigen, die sie wegen Münzvergehen gefangen, strafbar gefunden haben und auch strafen werden [2].

So wie nach aussen war man genöthigt, sein Augenmerk ebenfalls den Münzzuständen in nächster Umgebung zuzuwenden; denn offenbar hatte die zu selbiger Zeit in Lucern üblich gewesene Verpachtung der Münze Uebelstände, ja selbst Mißbräuche bloßgestellt, welche unsere Räthe und Hundert bewogen, am 28. November 1482 die Verpachtung in Selbstbetrieb umzuwandeln; d. h. zu beschließen, sie wolle die Münze zu ihren Handen nehmen und den Münzmeister um Lohn anstellen, weshalb man sich bei Zürich und Bern um den Münzlohn erkundigte; ferners wurde der Münzmeister abermals angehalten die Angster und Haller nach dem vorigen Schrote zu schlagen. Von den Räth und Hundert hatte man auserwählt: Werni von Meggen, Hans Zurgilgen, Hans von Mos und Jörg Scheuch, um zu berathen, ob Schillinge oder statt ihrer Fünfer auf das Korn der Städte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn geschlagen werden sollen, oder was zu thun sei, damit die Münze vor sich gehe; jedoch müsse nichtsdestoweniger die Sache an die Eidgenossen gebracht und versucht werden, ob man zu einer gemeinsamen Münze beitreten und auf ein ehrbar Korn münzen wolle [3].

Diesem Beschlusse folgte 1483 ein zwischen Bern und seinem Münzmeister abgeschlossenes Verkommniß: Der Letztere nämlich sollte aus einer Bernermark (damals 7 Unzen 19 Deniers franz. Gewicht) feinen Silbers Pfund 20 an Fünfern schlagen, nämlich im Gehalte von 4 Loth. Sie waren folglich im Vergleiche mit dem eidgenössi-

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede. B. 180.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede. B. 201.

[3]) Rathsb. V. B. 538. — 1482.

schen Münzfuß von 1425 von nur 12 Pfund auf die feine Mark, sehr schlecht [1]).

Bereits von allen Seiten mit schlechten Münzsorten überfluthet, sahen Lucern und die kleinen Cantone durch dieses Verfahren Berns ihre Lage noch mehr verschlimmert und wendeten sich deshalb, Abhülfe suchend und sich ebenfalls über Zürich beklagend an dieses, verlangend, es möchte die Münze wieder mit ihnen halten wegen des Verkehres ihrer Angehörigen, welche um der Geldverschiedenheit willen einander nicht zahlen können, in welchem Falle Zürich gegen Bern nicht stehe [2]).

Man sprach abermals viel von gemeinsamer auf Nutzen und Schaden aller Eidgenossen zu schlagender Münze; bis endlich gesammte Eidgenossen eine Gesandtschaft nach Bern schickten, um die Einstellung fernerer Prägung der Fünfer zu bewirken. Die Berner aber weigerten sich dessen, einwendend, weil sie nur mit Savoyen, Burgund und Frankreich handeln; sie haben zehn bis zwölf Jahre nicht mehr gemünzt; erst seit anderthalb Jahren haben sie wieder angefangen, da der Mangel an Münze sehr groß gewesen, war ihre fernere Antwort. Es sei fast nichts als mailändische, savoysche und burgundische Münze im Lande. Ihre Plapharte, Fünfer, Angster oder Pfenninge seien alle aus dem Lande gegangen. Ihren Stempel haben sie niemals verliehen, wie es doch andere gethan. Die Kaufleute, so das Silber zur Münze liefern, nehmen lieber Bernmünze als Gold auch seien sie jetzt mit Meistern und Knechten wohl versehen [3]).

Die Absicht und die Bemühungen der Eidgenossen, eine einheitliche Münze zu Stande zu bringen, blieben daher fruchtlos und das Gelingen abermals der Zukunft überlassen. Die nächste Folge davon war, daß die in den Ländern und im Bernergebiete Zürichs Münze nicht mehr annehmen wollten, worüber dasselbe Beschwerden erhob, drohend, daß wenn man in diesem Verfahren beharre, es nicht wieder auf der Eidgenossen Korn, sondern für sich selbst münzen werde [4]). Dieses Zwistes ungeachtet beriethen sich im näch-

---

[1]) Pestalozzi a. a. O., pag. 12.
[2]) Pestalozzi a. a. O., pag. 12. und 13.
[3]) Haller. E. G., v. II. pag. 488.
[4]) Staatsarchiv Lucern; Lucernerabschiedsammlung B. 235, 13. Juli. 1484.

sten Monate schon die Abgesandten Zürichs, Berns und der Länder nebst denen der übrigen Cantone auf dem Tage zu Lucern der Münze wegen, wobei zwar der Mangel an Instructionen Einiger keine Beschlüsse zu fassen gestattete, aber dennoch folgende bemerkenswerthe Vorschläge gemacht wurden:

1. Um der schlechten Münze los zu werden, dagegen Gold, rheinische Gulden u. s. w. in's Land zu bringen, sollten die Eidgenossen auf ein Korn und eine Münze, die gut wäre, sich vereinigen, so daß der gemeine Mann nicht zu Schaden käme; dann sollten alle fremden und andere Münzen verrufen und ein Tarif für die Werthung der Goldmünzen aufgestellt, und um die Münze ehrlicher und besser zu machen, auf zu großen Schlagschatz und andern Gewinn verzichtet werden, und dann die Münze ungeändert bei ihrem Korn bleiben.

2. Man sollte in der Eidgenossenschaft Münzen zu schlagen aufhören, bis die leichte fremde und andere mit denen das Land überfüllt, weggekommen, auch alle fremde Münze auf die Capelle setzen und bestimmen, wie man sie nehmen wolle und endlich alle Sorten Goldmünzen werthen.

3. Es sei bei dem früher schon festgestellten Korn und Probe zu verbleiben, allfällige neue Münze ebenfalls zu probiren und dabei zu münzen aufzuhören, bis alle schlechte Münze, durch welche das Gold verschwunden, weggeschafft sei. Endlich dürfe jede Münze leichte und gute nur nach dem Werthe wie sie angeschlagen worden, genommen werden und Jedermann dabei bleiben. Wolle man später wieder münzen, so solle die vor dreißig Jahren beschlossene Münzordnung zur Hand genommen werden. Diese Vorschläge solle man heimbringen und bis den 14. September Antwort haben [1]).

Zu Zürich auf dem Tag vom 3. Mai ward abermals der Münze wegen viel geredet und zwar besonders von dem großen Aufwechsel, welcher für das Gold bezahlt werden mußte. Auch erhielt der Bote von Bern den Auftrag, er solle seine Herren zu bewegen suchen, daß sie diese Zeit zu münzen aufhören und auch

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung B. 241—1484, 25. Aug.

Freiburg und Solothurn zum Gleichen veranlassen möchten [1]). Dieses Ansuchen, das man an die drei Städte um Einstellung Münzens hatte ergehen lassen, ward dann am 24. August förmlich zum Beschlusse erhoben und namentlich Solothurn aufgefordert, das Münzen auch seinerseits einzustellen, weil doch die andern Orte es versprochen haben. Zudem sollten die Walliser-, Savoyer- und Lausanner- nämlich die zu Wifflisburg geschlagenen Fünfer, wie endlich alle Zehner, welche bisher für zwei Fünfer genommen worden, verrufen werden [2]).

Daß obige Verordnungen einen befriedigenden Erfolg gehabt, darf um so mehr bezweifelt werden, da Lucern im folgenden Jahre es noch für nothwendig erachtet hatte, für sich allein die Fünfer von Zürich, Freiburg und Solothurn auf 4 Haller herabzusetzen [3]); welcher letztere Beschluß aber eben so wenig Bestand hatte, weil die zu Ende des Jahres in Zürich vereinigten Abgeordneten an Lucern schriftlich das Ansuchen stellten, es möchte einstweilen die Fünfer noch in ihrem Werthe coursiren lassen; denn es hatte sich jener Versammlung eine Stimmung voll ernster Besorgnisse bemächtigt, welche ihnen die Vermeidung jeglichen Stoffes zu Hader unter den Eidgenossen als wünschenswerth erscheinen ließ; deshalb ward entschieden, es sei jetzt nicht der Zeitpunkt der Münze, besonders der Fünfer wegen etwas vorzunehmen, wo man nicht wisse, ob der Anstand mit Lindau zum Krieg führen könne; daher man die Sache bis nach dem Tag in Constanz solle ruhen lassen [4]), zu welchem Anstande die Gefangennehmung der Gesandten von Lindau durch die Unterwaldner im Rechtsstreite des Jacob Mötli von Rappenstein, die Veranlassung gegeben. Statt des befürchteten Krieges folgte 1486 auf dem Tage zu Constanz die Aussöhnung [5]).

Es war diese letztere Angelegenheit noch nicht beseitigt, so gab es für Lucerns Landesherren neue Veranlassung in Sachen der Münze ordnend einzuschreiten. Stutzenberg, derselbe Münzmeister nämlich, welchem man wenige Jahre zuvor die Pacht der Münze

---

1) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 276. 1485. 3. Mai.
2) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 281. 1485. 24. August.
3) Rathsb. VI. 91. 1485. Donstag nach Nicolai.
4) Staatsarchiv Zürich. Allgem. Absch. I. 142. 1485. 16. December.
5) Müller. J. v. Gesch. schweiz. Eidgen. V. pag. 275.

zu entziehen für nöthig fand, hatte fremde Münze, es waren Blanken „mit dem Chrüz" eingeführt und ward deshalb verurtheilt, dieselben auf eigene Kosten wieder einzusammeln und fortzuschaffen und dazu noch die Kosten zu bezahlen, welche deren Probe verursacht hatte; auch mußte er bei den Heiligen schwören, nie wieder Münze in's Land zu bringen, ausgenommen sie sei versucht und auszugeben erlaubt [1]).

Unerschöpflich in der That schien das Münzwesen als Quelle stäter Zwietracht und Haders nach aussen wie nach innen zu sein; daher uns auch das Jahr 1486 nicht minder wie seine Vorgänger zur Darstellung einer der Schattenseiten unserer Vaterlandsgeschichte dunkle Farben leihet. Auf dem Tage zu Lucern, gehalten den 17. Mai, erschienen nämlich vor den versammelten Abgesandten der sieben Orte und derer von Bern und Freiburg: Herman Eckel von Glarus als Vogt zu Baden, Namens der Vogtei und Grafschaft, und mit ihm auch eine Botschaft der Stadt Baden, um Beschwerde der schlechten Münze wegen anzubringen, da die Salzleute aus Schwaben auf vergangenen St. Jörienmarkt ein Mäß Salz nicht anders haben geben wollen, als für 17 bis 18 Schilling in guter Münze, als Beheimsch und Etschkreuzer, Genoverschillingen oder Spagürlinen (mailändische). Gleichzeitig klagt die Stadt Baden, Zürich habe den Zunftmeister Binder zu ihnen gesandt, um sie zu bewegen, sich dem Münzverein zwischen Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn anzuschließen, für welchen Fall Zürich sie schützen werde. Auf ihre Weigerung zuzusagen ohne Bewilligung der übrigen eidgenössischen Orte, habe Zürich seinen Angehörigen bei zwei Mark Silber verboten, mit Kauf und Verkauf nach Baden zu fahren. Daher bittet Baden, gemeine Eidgenossen möchten sich seiner annehmen, zumal ihm auch sonst mannigfach gedroht worden sei. Der deshalb gefaßte Beschluß gieng dahin, Lucern, die drei Urcantone, Zug und Glarus möchten sich auf einem Tag zu Lucern darüber berathen, wie man deshalb handeln wolle [2]).

Gegenüber solchen Klagen von Seite Badens lautet Zürichs Darstellung dieser Angelegenheit dahin: „Lucern habe, nachdem es

---

[1]) Rathsb. VI. 126—1486. Freitag nach Bonifacii.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlg. B. 264. Rüsegger Urkunden. 1486, 17. Mai (Mitwoch nach Pfingsten.)

Anno 1485 alle Fünfer auf vier Haller heruntergesetzt, einen eigenen Münzruf für heimische und fremde Münzsorten gemacht und erst nachher dann Zürich zum Beitritte aufgefodert, worauf Zürich erklärt habe, daß es bei seiner nach Recht, Freiheit und Ehre gemachten Münze zu verbleiben gedenke, bei welcher, weit entfernt die Eidgenossen zu bekriegen, kaum die Prägkosten gewonnen werden, zumal auch kaum der vierzigste Theil derselben von ihm geschlagen worden sei. Ohne Beistimmung Berns, Freiburgs und Solothurns werde es diesfalls nichts ändern, wegen fremder Münze sich gerne vergleichen. Die kleinen Cantone darüber mißvergnügt, zogen mit vielen Drohworten gegen Zürich, befahlen den Vögten zu Baden und in den Freienämtern, der Mitherrschaft Zürichs und Berns ungeachtet, ihren Geldruf von vier Hallern für einen Fünfer zu befolgen. Auf dieses hin weigerten sich die Wirthe und Krämer zu Baden, diese Geldsorte höher als zu vier Hallern von den daselbst anwesenden Zürchern anzunehmen, während die Badener im übrigen Verkehr selbige zu fünf Hallern nach Zürich wieder auszubringen suchten. Daraus entstand Wortwechsel und Streitigkeit, so daß Zürich den Badenern seinen Markt schloß und seinen Angehörigen die Badefahrt verbot. Die Badener verklagten Zürich bei den mitregierenden Ständen, als hätte es sie zu überfallen gesucht. Sie stellten Wachen und Canonen auf. Allein die Sache hatte keinen weitern Erfolg. Indessen dauerte der Unwille der kleinen Cantone fort, bis dieselben 1486 Gesandte nach Zürich schickten, welche dem großen Rathe die Bitte um Wiedervereinigung in Münzsachen und um Aufhebung des Verbotes wegen Baden vortrugen. Sie wurden mit Hoffnungen entlassen, und Zürich schickte dagegen Gesandte an die Orte, um die gestörte Eintracht in Münzsachen wieder herzustellen [1]).

Noch bleibt uns zur Ergänzung obiger Darstellung Folgendes nachzutragen übrig. Auf die geführte Beschwerde Badens gegen Zürich ward im Laufe selbigen Jahres auf einem Tag zu Lucern eine Zusammenkunft in Zürich beschlossen, wo die Abgeordneten mit Vollmachten eintreffen sollten, um der Münze und derer von Baden wegen vor Kleinen und Großen Räthen in dort zu unterhandeln, damit die Sache in Güte beigelegt werde; würde Zü-

---

[1]) Pestalozzi a. a. O., pag. 13 und 14. Wörtliche Abschrift.

von den Fünfern abstehen, so solle man ihnen den Münzzeddel vorlegen und versuchen, ob sie auch „darein zu bringen weren“ [1]).

In Zürich, nach vorgemeldter Verabredung zu Lucern vereinigt, wurde den vier Städten die Dringlichkeit der Beseitigung der Zwietracht und des Schadens vorgestellt und sie eingeladen, die Vermünzung der Fünfer einzustellen, wenn dafür von einer gemeinen Währschaft und Bestimmung aller Münzen besonders der Gulden geredet werden wollte. Ein nochmaliger Tag ward deshalb nach Lucern festgesetzt [2]).

Am Schlusse des Jahres noch gab man Zürich Veranlassung sich zu beschweren, weil, obwohl es zuvor bezüglich der Münze ziemliche Anerbieten gemacht, die die Boten hätten heimbringen sollen, man dessenungeachtet Mellingen, Bremgarten und den übrigen Orten der Vogteien durch die Vögte den Befehl zugehen ließ, Zürichs althergebrachte Münzwerthung abzuändern. Doch nichtsdestoweniger erbot sich Zürich, eine Botschaft von Ort zu Ort zu senden, damit diese ihre Bevollmächtigten vereinigen [3]), und wirklich ließ es dieselben bitten, sie möchten mit ihm der Münze wegen einen Tag leisten. Es ward hiezu der 22. Januar 1487 nach Lucern festgesetzt; desgleichen sollte auch durch Uri im Namen der übrigen Orte denen von Zürich geschrieben werden, sie möchten jenen von Baden wieder freien Kauf und Verkauf gestatten und ihren Streit mit ihnen den Eidgenossen zu gütlichem Entscheide überlassen [4]). Am 23. ward dann wirklich ein Tarif über die meisten in der Eidgenossenschaft coursirenden Münzsorten, nach ihrem Feingehalte mit Hinzurechnung eines ziemlichen Schlagschatzes aufgestellt, (s. Beilage Nro. 4.), so auch gleichzeitig vorgeschlagen, denselben 10, 15 oder 20 Jahre unabänderlich gelten zu lassen. Den Verfälschungen der Spagürli und neuen Kreuzer, besonders zürcherischer und lucernerischer, welche im Umlaufe seien, soll man trachten auf die Spur zu kommen, und da Zürich fortwährend sich weigere, seine Fünfer um vier Haller zu geben; man hoffe aber, daß Lucern seine Schillinge und Spagürli [5]) um einen Haller herab-

---

1) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 266. 1486. 18. Juli.
2) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 304. (Zürich). 1486. 9. October.
3) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 307. (Zürich) 1486. 13. Dec.
4) Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. 310. (Uri). 1487, 5. Januar.
5) Siehe Tafel II. Nro. 12. u. 14.

setze. So werden Zürichs Boten dringend ersucht, ihre Obern dahin zu stimmen, wegen der Fünfer sich nicht von den sechs Orten zu söndern, sondern zum Nutzen des Verkehres beidseitiger Angehöriger für vier Haller zu werthen; indem man glaube, selbe bald aus dem Lande gebracht zu haben. Auch von Aufstellung geschwornen Wechsels in einigen Städten und Orten, zur Verhüthung des Unbefugten, wie von Zuziehung der Städte Bern, Freiburg und Solothurn in den Münzverein der sieben Orte, war die Rede, endlich daß die Boten der VIII. Orte, Bern eingerechnet, auf den 11. Februar in Lucern zum Abschluß sich einfinden sollen [1]).

Vor den am 13. abermals zu Lucern versammelten Boten eröffnet Zürich seine schriftliche Antwort, welche dahin lautete, es wolle, um der Bitte der sechs Orte zu entsprechen, den letzten Abschied der Münzwerthung annehmen, jedoch ohne Anerkennung einer daherigen Verpflichtung, und behalte sich daher seine vom heiligen Reiche erlangten Münzfreiheiten und Privilegien vor, um, wenn es nothwendig scheine, nach altem Herkommen für sich und diejenigen, welche in seinen Münzkreis gehören, münzen zu können.

Bern, unzufrieden, daß man ohne sein Beisein eine Münzwerthung aufgestellt, verlangte einen neuen Tag für die acht Orte behufs abermaliger Münzprobe und Werthung durch vier beeidigte Münzmeister, womit aber Lucern nicht einverstanden ist, sondern vielmehr den letzten Abschied mit den sechs Orten auf 10 Jahre feststellen und während dieser Zeit in der Eidgenossenschaft zu münzen aufhören möchte. Uri und Schwyz theilen dieselbe Ansicht, Unterwalden aber besorgt, das Geld werde bei dieser Werthung nicht bleiben, noch der gemeine Mann es erleiden mögen; daher kann es nicht beitreten, wohl aber bei der früher verabschiedeten Werthung bleiben. Zug stimmt zur Mehrheit, Glarus hingegen nur zur gemeinsamen Annahme der sieben Orte. Zürich, das nun zur Theilnahme ohne Vorbehalt angegangen wird, muß wegen Mangel der Vollmacht bei seinen schriftlichen Vorbehalten verharren, und weil auch Bern einen andern Tag begehrt, so wird beschlossen, die Sache heimzubringen aber zugleich an Zürich, Bern, und Unterwalden das Ansuchen gestellt, sie möchten mit den übrigen Orten gemeinsam handeln; auch soll Zürich durch der sechs

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 269. 1487. 23. Jän.

Orte Boten noch besonders ersucht werden, zu versprechen, daß es zehn Jahre nicht münzen wolle, wenn man seine übrigen Vorbehalte annehme. Der Münzvertrag zwischen den übrigen Orten, hieß es, soll auch dann noch abgeschlossen werden, wenn selbst Zürich und Bern nicht beitreten, deßhalb soll man wieder zu Lucern sein [1]). Der nächste Tag war bezüglich der Münzangelegenheiten mangelnder Instructionen wegen resultatlos geblieben, dagegen von größerer Bedeutung derjenige vom 31. März; denn die sechs Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus nehmen die aufgestellte Münzwerthung definitiv auf zehn Jahre an und verordnen, man solle einen neuen Münzbrief wie jener vor sechszig Jahren lautend machen und nur die Münzwerthung verändern. Dieser Vertrag soll in zwei Originalausfertigungen von Ort zu Ort zum Besiegeln gesendet werden, auch soll der Bote von Bern dieses Verkommniß heimbringen, damit man sich nicht absondere, sondern in dasselbe freundlich eingehe. Von Bern wird deshalb auf den 6. April eine Antwort verlangt, damit man darnach das Verkommniß aufzurichten wisse, sei es für sämmtliche Orte oder bloß für die Mehrheit derselben. Auf daß die Ausfertigung der Urkunde keinen Aufschub erleide, ward beschlossen, auch das abwesend gebliebene Unterwalden in dieselbe aufzunehmen. Ueberdies erhielt Lucern den Auftrag, die Urkunde auf den Ostermontag (16. April) vor die Gemeinde Unterwaldens zu bringen, und wolle dieses nicht siegeln, so habe dessen ungeachtet das Verkommniß unter den übrigen Orten zu bestehen. Es sei endlich, hieß es am Schlusse der Verhandlungen, dieses Verkommniß am Osterdienstag (17. April) in allen Orten und in den gemeinen Aemtern zu Baden, Bremgarten, Mellingen u. s. w. öffentlich zu verkünden [2]).

Kaum daß man, wie die letztere Verordnung verräth, das Münzverkommniß bereits als vollendete Thatsache zu betrachten schien, erhob Zürich auf dem Tage zu Zug vom 7. April neuerdings Einsprache gegen den Münzbrief, nachdem es schon vorher nicht gestatten wollte, sein gegebenes mündliches Versprechen, zehn Jahre nicht mehr zu münzen, im Münzbriefe aufzunehmen; aber

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 274. 1487. 13. Feb.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 276—1487. 31. März. — Siehe Beilage Nro. 5.

dennoch gegenüber dieser Verweigerung einer Garantie, zur Wahrung eigener Interesse, nämlich seiner Freiheiten und Privilegien, einen Revers verlangte. Zürich weigerte sich nämlich den Münzbrief zu siegeln, weil derselbe wegen Mangels an Gold dahin abgeändert worden, daß man Zinse, die nach Wortlaut der Verschreibungen in Gold entrichtet werden sollten, nun mit zwei Pfund Haller in Münze für einen Gulden sollen abgetragen werden können [1]). Bald nachher berieth man sich dieser Einsprache wegen, dabei aber in Betracht ziehend wie nachgiebig man sich bereits gegen Zürich gezeigt, und schritt dann zur Abänderung der Werthung einiger Münzsorten [2]), um in der Eidgenossenschaft besser zu Gold zu kommen. Den geforderten Revers will man zugeben, wenn Zürich hinsichtlich des andern sich herbeilasse. Dabei soll angefragt werden, ob es zur Vollziehung des Vertrages einen Wechsel ausstellen wolle [3]).

Da aber Zürich noch fortwährend sich weigerte, die nach vorigem Verkommniß ausgefertigte Urkunde des Münzvereines zu siegeln, so ward am 23. Mai beschlossen, die sechs Orte sollen Bevollmächtigte dahinsenden, um in Freundschaft zu erwirken, daß man die Urkunde siegle und die dortigen Kreuzer je 2 zu 1 Plaphart werthen lasse; dafür wolle man zugeben, daß wenn Jemand vor Datum des Verkommnisses sich verschrieben hätte oder noch verschreiben würde, Capitalzinse in Gold zu bezahlen, solches gehalten werden möge. Ferners soll man mit Zürich reden, daß es im Verkommnisse den Artikel, es sei nur auf Bitte der andern Orte dem Vereine beigetreten und es solle dieser Verein seiner Münzfreiheit keinen Eintrag thun, fallen lasse. Endlich einigte man sich noch dahin, es seien auch bei abschlägiger Antwort zwei Zürcherkreuzer auf einen Plaphart zu werthen und auf dem Tage zu Zürich dieses Alles endlich abzuschließen [4]).

---

1) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 309. Zug. 1487. 7. April.

2) 1 Dickplapart für . . . . . 13 Schilling.
1 alter oder neuer savoyischer Plapart für . . . 1 „
1 Solothurnerkreuzer für . . . . . 7 Haller.
2 Zürcher- oder Lucernerkreuzer für . . . . 15 „

3) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 311. 1487. 18. April. (Ohne Ortsangabe.)

4) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 277. 1487. 23. Mai.

Welche Antwort Zürich hierauf den eidgenössischen Abgeordneten ertheilt, ob es diesen gelungen den Münzvertrag schon auf jenem Tage zum Abschlusse zu bringen, oder ob dieser unerquickliche Kampf um Sonderinteressen noch länger ein Hemmniß für gütliche Uebereinkunft geblieben, ist uns unbekannt, da wir jeder darauf bezüglichen Urkunde entbehren. Indessen herrschte ungeachtet dieser neuen Münzordnung, welche wie bereits oben erwähnt ist, am 17. April allerorts verkündet worden, in den obern Landen fortwährend Unordnung im Münzwesen, weshalb am 24. Juni auf dem Tage zu Baden Klagen eingegangen [1]).

Auch bei dieser Münzconvention wurde wie bei jener Anno 1425 dem Münzfuße der Rheinische Gulden zur Grundlage gegeben, jedoch diesmal derselbe zu 40 Schillingen oder 2 Pfund Haller gewerthet wie auch überhaupt jener Münzvertrag von den sechs Orten stetsfort, wenn auch in mancher Beziehung bloß formel beibehalten. Zu jenem Münzfuße verhielt sich also dieser wie 4 zu 3; nämlich statt wie dort 30 Schillinge, so enthielten hier 40 Schillinge 2 Loth feinen Silbers. Im Jahre 1425 giengen 24 Plaphart, jetzt 30 derselben auf einen Rhein-Gulden, damals betrug der Plaphart 15, gegenwärtig 16 Pfenninge. Mit Ausnahme der Werthungen auswärtiger wie einiger einheimischer Münzen, welche man den veränderten Verhältnissen angepaßt, zeigen sich in diesem neuen Münzvertrage nur geringe Abweichungen von jenem und es reducirt sich der Hauptinhalt des letzteren folgendermaßen: Es war nämlich die Nothwendigkeit eines strengen Verbotes gegen Einschmelzungen oder Ausfuhr der im Lande gewertheten Silbermünzen auch hier vorgesehen, ebenso Bestimmungen über den Wechsel, wobei man den Aufwechsel auf einen Goldgulden zu 4 Haller festgesetzt hatte. Zudem sollten Zürich und Lucern mit Zuziehung Sachkundiger aus den übrigen Cantonen den Untersuch der gewertheten Münzsorten erneuern und zu diesem Zwecke das Zürcher- und Lucernergeld vom Stocke und nicht anderswo hergenommen werden. Aus dieser letzteren Verordnung ist ersichtlich, das obschon der Münzbrief sich nirgends über eigene Vermünzungen noch eben so wenig über die Münzsorten, welche geschlagen werden sollten, ausspricht; dennoch dieser Fall vorgesehen war und man daher den

---

[1]) Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. 315. Baden. 1487. 24. Juni.

frühern Vorschlag, in der Eidgenossenschaft zehn Jahre nicht mehr zu münzen, hatte fallen lassen.

Als Abweichungen von frühern Verkommnissen erscheinen dagegen erstlich die Bestimmung, daß bei Gültbriefen nicht einzig das Hauptgut, sondern selbst der Zins in Goldgulden zu bezahlen war, wenn nicht der Ansprecher freiwillig mit kleiner Münze sich begnügte; ferners ward bei Käufen um Eigen und Erbe ebenfalls abweichend, nun dem freien Vertrage der Contrahenten die Bezahlungsweise, ob in Gold oder geringer Münzsorte, überlassen, wogegen aber bei Kauf um Lebensmittel, Gewand und Kaufmannsgut die Zahlung nicht in Gold ausbedungen werden durfte [1]).

Obschon dieser zehnjährige Münzvertrag das Datum des Abschlusses vom 31 März (Samstag vor dem Sonntag Judica) trägt, so wurde dennoch von Lucern der Münzbrief erst am 5. November aufgerichtet und besiegelt [2]); doch eine noch auffallendere Saumseligkeit hatten dabei die kleinen Cantone an den Tag gelegt, so zwar, daß Zürich gegen Ende 1488 auf dem Tage zu Lucern noch dieselben zum Siegeln zu ermahnen, oder im Weigerungsfalle sein Siegel zurückzufordern sich bewogen sah [3]).

Als Zürich seine Betheiligung an diesem neuen Münzverkommniss zugesagt, glaubte es dadurch sein altes Münzrecht gefährdet, daher wandte es sich an Kaiser Maximilian, von dem es zu Antwerpen am 9. November 1487 eine neue Bestätigung seiner alten Privilegien erhielt [4]).

Wie jener von 1425, so wollte auch dieser Münzvertrag nicht gedeihen, weil fortwährend eine große Ueberzahl kleiner Scheidemünze sich in Circulation befand, wodurch jede Bemühung dem Steigen des Courses grober Münzsorten Einhalt zu thun gänzlich vereitelt wurde. Deutschland befand sich so zu sagen in derselben schlimmen Lage, denn es stieg der Goldgulden zusehends und er-

---

[1]) Segesser A. P. v. Rechtsgeschichte II. pag. 287—289.

[2]) Rathsb. VI. 207—1487. Montag nach Allerheiligen. „R. und H. hand sich geeinbert, dz sy den müntzbrief vfrichten vnd sigeln wellen, desglich wellen wir die von ortt ze ortt schicken ze besiglen vnd sömlichs wellen wir halten vnd die bus ane gnad von jederman nemen."

[3]) Staatsarchiv Lucern. Lucernerabschiedsammlung. B. 290. 1488. 29. October (Mittwoch nach Simon u. Judä).

[4]) Pestalozzi, a. a. O., pag. 15.

reichte bei uns ungeachtet seines verschlechterten Gehaltes den Preis von 50 Schillinge. Es wirkte dieses hemmend auf den Handel und verursachte selbst Theurung, und da man statt thatkräftig einzugreifen, es nur bei leeren Worten und Gezänke belassen hatte, so pflanzte sich das Uebel noch weiter fort. Zu allem dem waren in der Schweiz zum Theile auch die mailändischen Münzen eine Mitursache. Die italienischen Werber nämlich bezahlten die Reisläufer mit zu hoch gewertheter und beschnittener Münze, welche man in den kleinen Cantonen im Stillen heruntergesetzt hatte, in Folge dessen dieselben andern Orten und so auch Zürich zuflossen, wo man sie aber um den Schaden abzuwenden, noch tiefer herabsetzte [1]).

Zürichs während seinen Verhandlungen mit den übrigen sechs Orten an den Tag gelegte ängstliche Besorgniß um sein altes Münzrecht und seine Maßregeln gegen etwaige Einbuße desselben, hatten sich nur zu bald als überflüssig erwiesen; denn wie jener erste Versuch von 1425, in der Eidgenossenschaft dem verworrenen Münzwesen durch einheitliches Zusammenwirken einen geregelten Gang zu verschaffen, so waren auch die jetzigen Bestrebungen ein Gleiches zu thun, ohne die gehofften Früchte geblieben, weil der dabei angewendete Regulator, die einheitliche Münzwerthung, die Macht der Umstände nicht zu bewältigen vermochte; weshalb Lucern schon Anno 1489 sich veranlaßt sah zu gebieten, daß bei 1 ℔ Buße Niemand die Blanken mit den Sparren und Flammen höher nehme und gebe als für 7 Angster [2]).

Kurz zuvor gab der Rath zu Lucern dem Münzmeister Stutzenberg die Münze abermals in Pacht, mit dem Beding, daß derselbe die Stempel und andere Sachen und so auch das Münzhaus auf seine Rechnung übernehme und dafür jährlich 20 Gulden bezahle, zugleich erhielt derselbe den Befehl zu münzen und zwar nach folgender Vorschrift:

---

[1]) Pestalozzi, a. a. O., pag. 16.

[2]) Rathsb. VII. 26. 1490. Montag vor Martini.

Münzsorten.	Korn. Die Mark zu	Schrot. Loth. Stück.	Die feine Mark ausgebracht zu Gl.	Schl.
10 Schilling.	15 Loth.	8 = 16	8.	20
5 „ [1])	15 „	8 = 32	8.	20
1 „ [2])	6 „	8 = 66	8.	32
Angster	5 Loth 2 Qnt. 1 Ort minder oder mehr.	1 = 49—50	9.	16
Haller	3 Loth 1 Qnt. 1 Ort minder oder mehr.	1 = 20—21	9.	16

Nach obigem Münzfuß hielt folglich das Lucerner-Pfund zu 20 Schil. $^{15}/_{16}$ Loth feines Silber; der Gulden zu 2 Pfund oder 40 Schilling hielt 1,875 Loth fein Silber. Es sind dieses Theilungsmünzen des Lucerner-Gulden, der als gesetzliche Rechnungsmünze, jedoch mit verringertem Gehalte bis in die neuere Zeit sich erhalten hat.

Dem Münzmeister wurden bei diesem Anlasse zur Beaufsichtigung der Vermünzungen beigegeben: Sunnenberg der Goldschmied als Aufzieher, welcher das Gewicht zu probiren, Hans Etterlin der Goldschmid als Probirer, der den Feingehalt zu untersuchen hatte, und Nicolaus als Wardein, dem die Bewachung der Stempel so wie die Beaufsichtigung des Ganzen oblag, und welche alle beeidigt wurden [3]).

Boten aus den Aemtern Willisau, Entlebuch und Ruswyl erschienen noch gegen Ende gleichen Jahres, verlangend, daß man ihnen der Münze wegen zu Hülfe komme, sonst werde man es vor die Eidgenossen bringen; doch schon nach wenigen Tagen einigten sich zu Lucern die Abgeordneten Berns und der sieben Orte dahin, auf dem nächsten Tage sich zu berathen, wie man eine neue Münz-

---

[1]) Tafel II. Nro. 11. — Dieses höchst seltene 5 Schilling Stück vom Jahre 1490 trat mir Herr Archivar Schneller aus seiner Privat-Sammlung alter Münzen gefälligst ab.

[2]) Tafel II. Nro. 12.

[3]) Rathsb. VII. 114 bis 116.—1490. Fritag post Mich.

ordnung aufstellen könnte; allein in der darauffolgenden ebenfalls zu Lucern gehaltenen Versammlung ward gegentheils einstimmig entschieden, daß man bei der Münze wie sie jetzt gehe, verharren wolle [1]).

Wie wenig es zu rechtfertigen war, daß man die Münze abermals einem Manne in Pacht gegeben, welcher schon wiederholt das in ihn gesetzte Vertrauen seiner Obern mißbraucht, belehrt die bereits im Mai 1491 abermals nothwendig gewordene Mahnung unserer Räth und Hundert an denselben, welche lautete: der Münzmeister solle dem Aufzieher und so auch dem Wardein guten Lohn geben, oder dann von seiner Stelle abtreten [2]).

Am 2. April 1492 hatten zu Lucern die Vertreter der acht alten Orte so wie Freiburgs und Solothurns in einem Rechtsstreite zwischen urnerischen und savoyischen Angehörigen, die Letzteren zu den Kosten und zum Schadenersatze, zusammen im Betrage von 5200 rheinischen Gulden verfällt, wobei die Zahlung nach folgendem Tarif geschehen sollte:

Für 3 Ducaten	4 rhein Gulden
Für 1 Gulden	3 Dicken
Für 4 Kronen	5 Gulden

Für 1 utrischen Gulden, 30 Lucern Plaph. [3]).

Im folgenden Jahre 1493 wurden die Lucerner-Spagürlin, weil zu geringhaltig und deshalb anderwärts von vier zu drei Haller herabgesetzt worden, aufgewechselt und eingeschmolzen [4]).

Mit dieser Maßregel scheint auch die um jene Zeit in Lucern erlassene Verordnung in Verbindung zu stehen, welche dahin lautet: vf S. Lorenzen Tag erkennt: allen denen so Kupfergelt schuldig sind, by Eyden ze pietten, bis S. Verena Tag ze bezalen [5]).

In Folge des Viehhandels mit Italien kamen fortwährend schlechte Münzsorten in's Land und gaben, besonders Schwyz, zu öftern Klagen Veranlassung. Es waren vorzugsweise mailändische

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. C. 7. 1490. 6. Dec.

[2]) Rathsb. VII. 198. 1491. Montag nach der Auffahrt.

[3]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlg. C. 20. Siehe Abbildung des Lucerner-Plaphart auf Taf. II. Nro. 13.

[4]) Rathsb. VII. 311. 1493. Samstag vor Oculi. Siehe auch Taf. II. Nro. 14.

[5]) Rathsb. VIII. 333. 1493.

Vier- und Zweischilling-Stücke, von welchen nach einer Anno 1493 vorgenommenen Probe die ersteren 3 ½ Schilling ½ Haller, die letzteren 10 ½ Angster an Feingehalt hielten [1]); dann ferners savoysche Karlin's wie auch neue Blanken. Zwar wurden in den Jahren 1493 und 1494 [2]) an den zu Lucern gehaltenen Tagen deshalb Berathungen gepflogen und von jedem Orte denjenigen, welche nach Italien um Ochsen handelten, untersagt, diese Münzsorten anzunehmen; allein es scheint, daß jene Maßregel von geringem Erfolge gewesen, zumal Zürich noch im Jahre 1495 diese Mailänder-Münzen zu verrufen für nöthig fand und dadurch Schwyz zu Klagen gegen seine Maßregel veranlaßte [3]), während in Lucern man sich darauf beschränkte über dieselben Münzen eine neue Werthung ergehen zu lassen, zu welchem Zwecke man verordnete wie folgt: „vf hütt mentag nach ascensionis hant klein vnd groß Rätt die Geladniß, damit der gemein mann der müntz halb beschwert ist, angesehen vnd angeschlagen wie hernach stät,

Item des ersten das man die alten guten Karlin nit türer nemmen soll dan ein für . . . iiiijß.

Item die nüwen karlin für iiijß. iiij hlr.

Item die vier schilling wertigen mit Sant Ambrosien houpt ein für 3 Plapart.

Item die zwen schilling wertigen mit dem bremiß ein für . . . xi Angster.

Item die zwen schilling wertigen mit dem Tüblin für . . . xi Angster [4])."

Um Hilarii Tag, folglich schon zu Anfang 1495 hatten Räth und Hundert ihrem Münzmeister Stutzenberg gestattet, Dickplaphart auf das Korn der Mailänder und Berner, desgleichen auch Haller wie die vorigen zu schlagen, und hatte derselbe von jeder Mark drei Schilling Schlagschatz zu bezahlen [5]). Zur Ueberzeugung, ob die Dickplapharte wirklich wie man es verordnet hatte, in Korn und Schrot den bernerischen gleich geworden, schrieb man an Schultheiß und Räth in Bern, dieselben ersuchend, sie möchten diese neue

[1]) Staatsarchiv: Lucernerabschiedsamml. C. 23. 1493. 22. Februar.

[2]) Staatsarchiv: Lucernerabschiedsamml. C. 33. 1494. 27. Juni. Staatsarchiv: Lucernerabschiedsamml. C. 37. 1494. 2. December.

[3]) Staatsarchiv: Lucernerabschiedsamml. C. 38. 1495. 7. Jänner.

[4]) Rathsb. VIII. 156. 1495: „Vff hütt Montag nach Ascensionis."

[5]) Rathsb. VII. 423. Mittwoch nach Hilarii.

Münze durch ihren Münzmeister versuchen lassen. Diesem Wunsche wurde entsprochen und am 28. Januar 1496 von dort die befriedigendste Antwort gegeben [1]).

Da bisher der italienischen Münze wegen noch keine Vereinigung zu Stande gekommen, wurden um dieselbe zu erreichen, neue Schritte gethan und der Tag zu Lucern, gehalten am 26. Mai 1495, brachte deshalb folgendes Resultat hervor; nämlich man werthete, um es nachher heimzubringen, wie folgt:

Ein rheinischer Gulden für 34 Plapharte,

Ein alter Carlin für . . . 4 1/2 Schilling,

Ein neuer für . . . . . 4 Schl. 4 Haller,

Ein Mailänder mit dem Ambrosiushaupt, der 4 Schil. gegolten, für 3 Plaphart,

Einer der 2 Schilling werth, mit dem Bremiß und mit dem Täublein für 11 Angster, die bösen beschrotenen und neuen Carlin verruft man ganz. Alle andern Münzen läßt man bei ihrem Werthe bleiben. Jeder Bote solle am nächsten Tag zu Lucern Antwort bringen [2]). Wie diese gelautet, hat man aufzuzeichnen entweder unterlassen, oder ist das Document verloren gegangen. Aehnliches begegnet uns mit dem am 18. Januar 1497 daselbst gefaßten Beschlüsse, wo die damals versammelten Boten heimbringen, wie die Münze gewerthet worden und dann mit Vollmacht versehen, Antwort geben sollten [3]). Daß letzteres Resultat ein ungünstiges gewesen, darf deshalb kaum bezweifelt werden, weil Lucern zu Anfang des darauffolgenden Jahres vor den dort vereinigten Boten der Münze wegen sich beschwerte und zugleich die Erklärung abgab, es sei Willens die Münze, wie selbe Bern bestimmt, anzunehmen [4]).

Eine abermalige Klage von Seite der Aemter und zwar im selbigen Jahre gelangte nach Lucern, welche baten, daß man sich um eine solche Münze berathen möchte, welche mit dem Golde übereinstimme, damit sie nicht ferners deshalb zu Schaden kommen; und es ward darauf entschieden, daß man sich deshalb bedenken, eine

---

[1]) Missiv im Staatsarchiv Lucern. 496. 28. Januar.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 196. 204. 1495. 26. Mai.

[3]) Staatsarchiv. Lucern: Lucernerabschiedsamml. C. 69. 1497. 18 Jän.

[4]) Staatsarchiv. Lucernerabschiedsamml. C. 82. 1498. 24. Jän.

Werthung vornehmen und dieselbe an die Eidgenossen gelangen lassen wolle, und wenn sie selbige nicht annehmen, man wenigstens die Seinigen treulichst beschützen werde [1]).

Mit dieser letzten Mittheilung sind wir, da die nächsten Nachrichten bereits in's künftige Jahrhundert hinüberragen, zum Abschlusse des in Münzsachen an Wechselfällen so überreichen XV. Jahrhunderts gelangt und bitten daher den freundlichen Leser, er wolle unsere Darstellungsweise, ungeachtet ihrer zahlreichen Mängel, mit einiger Nachsicht beurtheilen, dabei die Schwierigkeiten berücksichtigend, die damit verbunden sind, wenn aus einer Menge Bruchstücke, wie sie uns die oft sehr mangelhaften Quellen geboten, ein zusammenhängendes Ganze gebildet werden sollte.

Unser Bestreben gieng deshalb vorzugsweise dahin, durch Einschaltung aller, ja selbst der einzeln als unwesentlich erscheinenden Thatsachen, ein um so vollkommeneres Bild von jenem Chaos zu geben, aus welchem die Münzzustände der Schweiz in frühern Zeiten bestanden; ja selbst, wenn es auf Kosten des sprachlichen Wohlklanges geschehen sollte. In jedem Falle lernen wir durch die Kenntniß, die uns diese Zeilen von jenen namenlosen Münzwirren geben und unter deren Drucke unsere Vorahnen so sehr gelitten, den hohen Werth des jetzigen wohlgeordneten einheitlichen Münzwesens erkennen.

Schließlich liegt dem Verfasser noch ob, den Herren Staatsarchivar Friedrich Bell und Stadtarchivar Joseph Schneller für die ihm stets mit Zuvorkommenheit gestattete Benützung aller in sein Fach einschlagenden Quellenschriften, so auch in demselben Maße Herrn Dr. Hermann von Liebenau und dessen Sohn Theodor für die schätzbaren von ihnen erhaltenen Beiträge seinen wärmsten Dank auszusprechen. Endlich sei ihm noch die höfliche Bitte gestattet, es möchten auch von anderer Seite und zwar besonders über die Vermünzungen, welche die Urcantone während ihrer enetbirgischen Herrschaft daselbst vorgenommen, Mittheilungen gemacht werden.

---

[1]) Rathsb. VIII. 140. 1498. Fritag vor Katharina.

Beilagen.

1.

1418, 9. August.

(Stadtarchiv Lucern.) [1]).

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Küng tzu allentzeiten merer des Reichs und zu Hungern Dalmatien | Croatien 2c. Küng . Bekennen und tun kunt offenbar mit disem briefe Allen den die Jn sehen oder horen lesen. Dortzu | ist unser kunglichc gemute altzit geneigt, wie das wir soliche sache, damit gemeiner nutze gemeret wirdet fursetzen | und ouch soliche notdurft, damit der menscheit wesen in rue und one irrunge behalten wirdet, breiden und hanthaben. Des haben | wir Angesehen endliche uernunft und bescheidenheit, die wir an den Schultheissen, Rate, vnd der gemeinde der Stat zu Lutzern vn= | sern und des Richs lieben getruen gefunden haben und teglich finden. Vnd haben dauon Jn zu eren und der gemeinen nutze | zu statten vnd furdernusse von besundern gnaden verlihet, vnd verlihen Jn ouch vnd Jren Nachkommen von Romischer kung= | licher macht volkommenheit in craft diss brieffs, das Sy und dieselben Jre nachkommen furbassmee eine Silberen Muntze vn= | der einem Schinbarlichen tzeichen und einer warhaftigen karacteren, die an Silber und an korn vnd ouch an zusatz recht sy, | als dann ouch andere Richs stete slahen und Muntzen, Slahen und machen und ouch smitten lassen mugen. Doch also, | das Soliche Muntze nach wirde vnd antzall Jrer rechten Gran als uorbegriffen ist, geslagen solle werden. Vnd wollen ouch dor= | umb, das Soliche Muntze, die Sy oder Jre nachkommen also slahen wirden zu Lutzern und in der gegenode daselbs, genge vnd gebe | sin solle, Allerley geuerde in solichem slahen gentzlich ussgenommen. Mit Vrkunde diss briefs uersigelt mit unserm kunglichen | Maiestat Jnsigel. Geben zu Phortzheim nach Cristi geburt uiertzienhundert Jar und Dornach in dem Achtcehenden Jare, an sant | Laurentzen abend; Vnser Riche des Hungrischen 2c. in dem tzweyunddrissigisten, und des Romischen in dem Achten Jaren.

Ad mandatum. D. Regis

Johannes Gersse.

Das grosse königliche Majestäts-Jnsiegel hängt wohlerhalten.

[1]) Mitgetheilt von Herrn Archivar J. Schneller.

2.

1425, 18. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Burgermeister, der Schulths, die Amman, die Rät, Burger vnd Landlüt gemeinlich diser nachbenempten Stetten vnd Lendern, Namlich Zürich, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug, gemein Ampt ze Zug vnd Glarus, Tun kunt vnd ze wissen Allen denen, so disen brief | sechent, lesent oder hörent lesen; als vntzher etwa vil zites zwüschent vns vnd den vnsern, vnsern vmbsässen, ouch andern erbern lüten, die dann zu vns wonung vnd wandlung hand, manigerley Irrsal vnd gebresten ist gewesen vmb vnd von manigerhand Münzen, Werung vnd Werschaft wegen, die dann | sölich zit in den Landen bi vns sint gewesen, Das wir da alle mit einander gemeinlich vnd besunder, mit vns vnd der vnsern rat, wissenklich und wolbedachtenklich sölichen gebresten in vorgeschribnen sachen ze verkomen, vns eigentlich haben vnderrett vnd geeinbert, ein nütv Müntz ze slachen vnd ouch Werung | vnd werschaft ze halten dise nechsten fünftzig Jar, so nach Datum ditz briefs schierest nach einander koment vnd künftig werdent, mit sölichen worten, stucken vnd gedingen, als dz alles von einem an dz ander hienach eigentlich verschriben ist. Dem ist also, dz wir, die vorgenanten Stett vnd lender Vre, Switz, Vnder- | walden, Zug vnd Glarus die vorgenanten vnser guten fründ vnd lieben Eidgenossen, die von Zürich vnd von Lutzern ankomen vnd gebetten haben, als sy des gefryet vnd wol mechtig seit, dz sy die egenanten nüven müntz slachen vnd die mit ir beider Stett Zeichen, wie Jnen dz geuellig ist, zeichnen vnd von iro | selbs vnd vnser aller wegen vsgeben füllent, Namlich vier vnd zwentzig Blapphart für einen Rinschen guldin; dieselben Blapphart auch bestan füllent by dem halben an vinem silber, vnd sullent der selben Blapphart vier vnd nüntzig vff ein geschickte Zürich march gan vnd geschroten werden. | Derselben Blapphart jeklicher gan vnd genommen sol werden einer für fünfzechen stebler pfenning, dz gebürt sich an kleinem drissig schilling stebler pfenning für einen guldin. So sullent dann die vorgenanten vnser fründ vnd Eidgenossen von Zürich vnd von Lutzern Angsterpfenning slachen vnd die

ouch | mit ir Statt zeichen zeichnen, nachdem vnd sy bedunkt dz best gefinde, vnd sullent dieselben Angsterpfenning vsgeben, namlich fünftzechen schilling Angster pfenning für einen Rinschen guldin, das gebürt sich ouch also drissig schilling stebler pfenning für einen guldin. Vnd süllent derselben Angster pfenning | fünf vnd viertzig vff ein Lot gan vnd geschrotten werden, vnd sullent ouch bestan vnd funden werden an vinem Silber by dem halben. Aber haben wir vns vnderrett vnd geeinbert, dz wir die vorgenanten von Zürich vnd von Lutzern in der vorbenempten Müntz kleine pfenning, die man nempt steblerpfenning, | slachen süllent vnd ouch die vsgeben, namlich der selben stebler pfenning drissig schilling für einen Rh. Gulden. Derselben stebler pfenning süllent zwen vnd sechtzig vff ein Lot gan vnd geschrotten werden, vnd süllent die selben stebler pfenning zwen teil kupfer sin vnd der Dritteil sol sin silber sin. Vnd | in allen disen vorgeschribnen Müntzen haben wir vnd eigenlichen vnderrett, meinen vnd wellen ouch, ob dehein der vorgeschriben Müntzen gemacht wurden, die dann an der vfzal ze liecht were, als man die versucht, so sy ze blattman vsbereit sint vns man sy malen vnd bilden sol, dz man dieselben liechten | müntz, dz weren Blapphart, Angster oder stebler pfenning, die also ir gewicht an der vfzal nit enhettin, vorhin E si gemalet werden, sol vslesen so vil vntz dz die andern blattmann nach vorgenant vnser Ordnung swerr genug werdent. Vnd sol man dann die andern liechten vserlesenen Müntzen an all widerred | Insetzen vnd brennen. Wir haben ouch in vorbeschribnen Müntzen vnd Werschaft ander frömd silbrin Müntzen gewerdet vnd angeslagen, mit namen, dz ein alter Meilenscher Blapphart der vorbenanten Müntzen gelten vnd man den nemen sol einen für achtzechen nüw stebler pfenning, einen Behemschen, der gut ist, | ouch für achtzechen stebler pfenning, einen Meilenschen Crützplapphart für sibenzechen stebler pfenning, ein Blapphart, den man nempt Liechtstock, für dryzechen stebler pfenning; dry alt Meilensch fünfer süllent gelten vnd genomen werden für sibenzechen stebler pfenning. Item ein Züricher, Berner, ein Schaff- | huser vnd Sant Galler Blapphart, die bisher vnd vor Datum ditz briefs geslagen sint, dero jeklicher sol gelten zwölff stebler pfenning. So sol man nemen ein Crützer für nün stebler pfenning, einen alten Nüner für nün stebler pfenning, vnd die Angster vnd stebler pfenning, so wir, die von

Zürich, | ouch die von Schaffhusen vnd von sant Gallen ietz kürzlich mit einander dz nechst vergangen Jar vff ein korn geslagen hand, Sol ouch in diser Müntz Werschaft heissen vnd sin. Aber vmb Wirtenberger, dero von Vlm, der von Costenz vnd vmb all ander frönd Silbrin Müntzen haben wir vns ouch | vnderrett, dz yederman die von dem andern nemen mag, ob er wil, ein jeklich gelt nach sinem werd, doch also, dz sy in vorgeschribner vnser Müntz vnd Werschaft kein Werschaft heissen noch sin sullen. Item sol man nemen vnd geben einen Schiltfranken, einen Tuggaten vnd ein Vngerschen guldin, | die gut sint, Jr jeklichen besunder für acht vnd drissig schilling stebler pfenning; Genower, Bäpstler, Florentzer vnd Kammerguldin dero jeklicher sol gelten siben vnd drissig schilling stebler pfenning. Wir haben ouch in diser vorgeschribnen Müntz, die man nüw slachen sol als vorstat, ein March vines silbers | gewerdet vnd angeslagen, als man die an vinem Korn weren sol, für Siben Rinsch guldin vnd haben ouch daby betrachtet vnd bekennet, dz dieselb March Silbers, so man zu diser Müntz werken vnd ze pfenningen vsbereiten sol, costet in die March einen Rinschen guldin, Es sye dem Müntzmeister vnd | sinen knechten ze lon, darzu für ander costen vnd arbeit, so darüber gat, dz sye mit Saltz, Winstein, Tigeln, Münzisnen, mit kolen, mit Liechtern, mit dem kupfer den Versuchern vnd dem Goldschmid, ouch gelon vnd für andern costen, so darüber gan mus. Daby vnd mit haben wir vns ouch vnder- | rett vnd geeinbert, das wir in vnsern Stetten vnd Lendern, ob dehein Statt oder Land vnder vns selben einen wechsel vfwerffen vnd haben wölte, dz jeklich Statt vnd Land dz wol tun mag, also dz wir mit vns selben vnd mit vnsern wechslern besorgen vnd schaffen süllen by vnsern eiden vnd Eren, das | allen vorbenanten vnd nachgeschribnen vnsern vberkomnussen daselbs an vnsern wechseln, darzu allenthalben by vns, von vns vnd den vnsern vnd mennlichem, wer der ist, by vns gehalten werde, also dz ein jeklicher wechsler noch sus niemand anders, wer oder weliche die vnder vns weren, do man dann nit offen | wechsel hette oder haben wölt, enheimen, wer der ist, er sye heimsch oder frömd, vmb einen Rinschen guldin, den man im ze kouffen geben wölte, nit mer geben sol dann fünfzechen schilling angster pfenning oder drissig schilling stebler pfenning der egenanten Müntz vnd Werung, wie einer die nimet vnd an ir selben ist | nach vor-

gemelten worten. Vnd ob einer von deheinem wechsler gern guldin kouffen wölte vnd er die hette, da sol ein jeklicher wechsler an einem jeklichen guldin, welicherlei goldes dz ist, vier stebler pfenning ze gewin nemen vnd nit mer, an widerred, an geuerd. In gelicher wise sol man vmb ander frömd gold, als dann | vorbescheiden ist, ouch nit mer geben noch dieselben gultin türer nemen dannen jeklichen guldin da für vnd vmb als vil geltz als er hievor ze geben vnd ze nemen gewerdet ist. Were aber, dz jeman, wer der were, frömd oder heimisch, dis bräche vnd überfüre, in welicherlei wise oder mit was fürworten das | dann bescheche vnd dz für vns käme vnd kuntlich ald offenn wurde, den vnd dieselben brüchigen sullen vnd wellen wir straffen vnd sol dero jeklicher je einen pfenning, welicherlei müntz dz ist, für den andern ze buß geben, dieselben bußen ouch jeklicher Statt oder jeklichem Land, do sy gefallen weren, | sullent zugehörren. Sol ouch ein jeklich Statt oder Land sölich bussen, da sy gevielen, by iren geswornen eiden Innemen vnd Inzüchen als verr sy mugen, an widerred, an geuerd. Wir haben ouch vnder vns selben verkomen vnd gesetzet, meinen vnd wellen ouch, dz das von vns vnd den vnsern vnd von mennlichem | by vns gehalten werde, er sye frömd oder heimsch, also dz nieman dem andern enheinen guldin, welicherlei goldes dz ist, in wechsels wise, in kouffes wise, in gesellschaft, an geltschuld, noch suß in deheiner andern gevarlichen wise türer geben noch nemen sol, dann als vorbegriffen ist, vnd dz ouch nieman mit enkeiner= | ley geltes enheinen Wechsel triben sol, dann an vnser Stett oder Lender offenen Wechsel, by der vorgeschribnen pene vnd busse. Es sol ouch nieman, wer oder weliche die sint, dis vorgenant Müntzen, noch enhein ander Müntz noch werschaft, die dann in vorgenanter Müntz vnd werschaft begriffen sint, erschiessen,| erseyen, noch die selben müntzen alle noch besunder, an noch in enhein ander frömd stett noch land, do man sy dann in Müntzen oder sus gevarlichen verbrennen wölt, verfüren vnd also damit vnserm land empfrönden. Were aber dz jeman, wer der were, frömd oder heimsch, diser vorgeschribnen stucken deheines | bräche vnd überfüre vnd dz kuntlich wurde, der sol für ie dz stuck, so er gewechselt oder darin er überfaru hat, als vil sich des nach marchzal gebürt als manig ander sölich stuk, dz sye silber oder gold, ze buß geben; dieselben bussen ouch jeklicher Statt vnd jeklichem

Land vnder vns, da sy dann gevallen sint, | sullent zugehören. Sol ouch jeklich Statt vnd Land, denen solich buß gevallen were, Dieselben bussen by iren geswornen eiden Inzüchen vnd Ingewünnen, als verr sy mugen vngevarlich, als dz dann vorgelütret stad Darzu haben wir ouch versetzt, meinen vnd wellen, dz enkein Müntzmeister noch | Goldschmid, die dann by vns in vnsern Stetten vnd Lendern, in vnsern gerichten vnd gebieten gesessen weren, der vorbenanten Müntzen vnd Werschaften, die wir dann ietz mit einander habeu vfgenomen vnd halten sullent, hinnenhin in disen vorgeschribnen Farzilen nicht schmelzen noch brennen süllen in en= | keinerley wise, es were dann, ob dehein biderb man oder wip Im selben von sölichem gelt dehein kleinot oder Silbergeschirr machen wölt, so mügent das gelt dartzu wol brennen vnd das silbergeschirr davon machen vnd nit anders, vngeuarlich. Were aber, dz ir deheiner da wider täte, da sol ouch Jeklich | Statt oder jeklich Land die sinen, so dar innan solicher getat schuld vnd überfaren hetten, gewalt haben ze straffen an Lip vnd an gut nach gelegenheit der sach, vnd sullent ouch die Müntzmeister vnd Goldschmied swerren, dis stuk stät zehalten an widerred, an geuerd. Wir haben ouch vns ietz mit einhelligem | rat eigenlich vnderret vnd des geeinbert also: wo jeman dem andern dehein jerlich gült an gold schuldig were, darumb er dann brief vnd Insigel hat, das da jederman dis vorgeschriben Farzal vs für dieselben jerlichen gült geben mag kleine pfenning vnd dero müntz, so dann hievor in diser | werschaft begriffen ist, mit namen das sich gebürt für jeklichen guldin ze geben drissig schilling stebler pfenning vnd mit mer, vnd sol man ouch dieselben gült an der jetz genannten Werschaft sich bezalen lassen vnd die nemen an widerred; doch also mit vfbescheidnen worten: Wenn dz ze schulden käme, dz | jeman dieselben järlichen gült ablösen vnd widerkouffen wölt, dz sol er tun mit gold, ob dz der houptbrief darüber geben innhaltet vnd wiset, dz darinn für sin houptgut nieman gebunden ist, klein gelt ze nemen, er tüge es dann gern. Wo aber jeman dem andern sin eigen vnd Erb abkouft, haben wir | ouch berett, dz man einem jeklichen dz sol bezalen mit sölichem gelt vnd sölicher werschaft, als dz einer an den andern bedinget an widerred. Wir haben ouch daby berett, ob dz bescheche, dz jeman vnder vns vnd den vnsern, den wir ze gebieten hand, vnd von dem andern icht koufte, oder jeman icht

ver= | koufte, dz were korn, habern, win, gewand, oder welicher=
lei äsiges vnd bruchiges gutes oder was koufmanschaft sus dz an=
ders were, vnd da jeman an den andern deigte, vmb sölich sin
gut gold ze geben vnd nit kleine pfenning, dz solich geding nicht
binden, noch kraft haben sol; denn so verr were, dz | der so kouft
hette vnd bezalen wölte, nit gold hette, so mag er bezalen mit
kleinem gelt vnd sölicher werschaft als vorstat, die er dann geha=
ben mag vngeuarlich; vnd sol sich ouch der verkouffer damit lassen
bezalen, aber an widerred. Es ist ouch berett, vmb dz man de
ster wissenklicher wissen | müge die vorbenant müntzen nach dem
korn vnd der ordnung als si angesechen ist, ze behalten, vnd dz
man besorgen mug sy gehalten werden, dz wir die vorgenanten
von Zürich vnd von Lutzern mit vnsern versuchern, die wir dann
darzu ordnen vnd schiben, verschaffen sullen, dz die selben ver= |
sucher, welichen dz dann je entpfolt wirt, einem vnserm Müntz=
meister nit mer geltes, dz sy dann gewerket hand vntz an dz ma=
len, Insetzen vnd versuchen sullen zu einem mal, dann fünftzig
March, oder vier vnd fünftzig by dem meisten, an geuerd. Aber
darunder mag man | Im wol Insetzen vnd versuchen. Also wirt
es nach vorgeschribner ordnung gerecht funden, so sullent dz die
versucher heissen zeichnen vnd malen, als sich dz gebürt getund, an
gerud. Wir haben ouch fürbasser gesetzt, meinen vnd wellen, das
dz gehalten werde, dz alle vnd jeklich vnser | versucher vnd gold=
schmid, denen dann dis vorgeschriben Müntz Insetzen vnd ze ver=
suchen entpfolt wirt, swerren süllent liplich ze gott vnd ze den hei=
ligen, dz sy ir allerbestes vnd wegstes an all vssätz vnd geuerd
tun süllen, dz die vorbenanten Müntzen an dem korn vnd an der
vszal vnd an | allen dingen redlich vnd gerecht nach vorgeschribner
vnser ordnung bestanden, funden vnd vsgeben werden, vnd dz da=
rinn von Iro deheinem deheine geuerd noch vnredlicher vssatz nicht
getriben werde, an geuerd. Vnd mugent ouch wir alle vnder ein=
ander, weliche Statt oder Land dz tun wölt, | dz vorgenant gelt,
dz weren Blapphart, Angsterpfenning oder Steblerpfenning, ver=
suchen wie dik wir wellen, also dz das gelt, so die vorgenanten
von Zürich müntzen werden als vor stat, von dem stok daselbs
Zürich, vnd dz gelt so die von Lutzern müntzen werden, als ouch
vor stat, von | dem stok daselbs ze Lützern sol genommen vnd ver=
sucht werden vnd niendert anderswo, als dz von alter her komen

ist. Vnd füllent ouch die, so dann darumb kunt ist, dz gelt versuchen vnd niemand anders. Vnd wenn sy da gerecht funden werdent, da mit sol man genug getan haben, | vnd sol man dann fürer darumb nieman zureden an sin eid noch an sin Ere in enheinerlei wise. Ouch so haben wir vns gemeinlich für vns vnd die vnsern, für alle, die zu vns gehörent vnd für die, denen wir ze gebieten hand, sunder jeklich statt vnd jeklich land für sich vnd die sinen, | vns jetz erkennet vnd vns gegen einander versprochen ouch wissenklich mit disem brief für vns vnd die vnsern als davor, by vnsern trüwen vnd Eren vnd by den eiden, so wir vnsern Stetten vnd Lendern gesworen haben, dis vorgeschriben Müntzen vnd werung mit | allen vorgeschriben stuken vnd artikeln, als verr dz an vns lit vnd geligen mag, vngevarlichen war vnd stät ze halten, ze vollfüren vnd schaffen gehalten werden vnd darinn keinen absatz getund in deheinerley wise die vorgeschriben Jarzal vs, als die nach datum ditz briefs schierest | nacheinander komment vnd künftig werdent. Vnd ot dz were, dz die vnsern oder jeman anders, wer der were, hie wieder täte, dis bräche vnd überfüre, dz ouch wir dann alle ein ander dar inn füllent vnd wellent behulfen vnd beraten sin, dz der oder die, so dawider täten, dar- | vmb gestraft werden in der masse als dann vorgeschriben stat oder noch für basser, als dann vns alle oder den mertheil vnder vns dunket, dz er nach gelegenheit den verschulten sachen ze straffen vnd ze büssen sye vngefarlich, vmb dz wir alle miteinander dester bas by diser vorgeschribnen | müntz vnd werschaft beliben vnd die gehalten mugen an geuerd. In allen vorgeschribnen Sachen haben wir vns ouch behalten, ob dz were, dz sich fügte, dz ietz oder hienach dehein herr oder Stett, wer oder weliche die weren, mit vns in die vorgenant Müntz vnd Werschaft gan, die vf | vorgenant korn vnd werung slachen vnd halten wölten vnd die vns dann dar vmb versprechen, darinn in allen vorgeschribnen vnsern Ordnungen vnd meinungen genug ze finde vnd sich des dar vmb gegen vns verbrieften, darzu mer, ob vns allen oder deheiner Statt vnd Land besunder deheiner- | ley Infäll oder verlust her innzugezogen vnd zu gefüget wurde, von welicher dz were, es were von frömdem Gold, von Silber, von Müntzen, ouch von sölichen Müntzen vnd Werschaften, als dann hie vor begriffen sint oder in andern sachen, damit oder

da durch wir vnd die vnsern her inn schaden | oder gebresten enpfahen möchten, vnd da mit man vns dis vorgeschriben müntz swerchen wölte oder geschwerchet werden möchte, dz wir darvmb vnd inn allen andern sachen, die vns her inn möchten zufallen, wir alle vnd besunder mug einandern ervordern vnd er manen, mit boten oder mit | briefen als dik dz ze schulden kumt, darumb ze tagen ze komen. Vnd welich Statt oder Land vnder vns vmb sölich sachen vns, die andern Eidgenossen ze tagen manet so sol vnd mag den tag verkünden in vnser Stett vnd Lender in der Eidgenosschaft, in welichend sy dann der tag bedunkt komlich | vnd gelegen sin. Aber umb sachen, die vns die vorbenanten Eidgenossen von diser vnser Müntz vnd Werung wegen allein antreff vnd nicht von frömden Lüten als vorstat, da sol vnd mag aber jeklich Statt vnd Land vnder vnss, dien dann solicher schad fürkäme, vnd die andern Eidgenossen alle ouch dar= | vmb zetagen ervordern . vnd manen an die stett oder die Lender, da dann der schad vfgestanden vnd gelegen were, vnd nienert anderswo hin, vm dz man daselbs mit derselben Statt oder Land von des schadens oder gebrestens wegen dester eigenlicher gereden vnd den verkomen muge. | Doch her inn vfgenomen vmb dz gelt ze versuchen, dz sol man tun ze Zürich vnd ze Lucern von dem stock vnd niendert anderswo als vorbescheiden ist. Ze sölichen wir vorgenanten Eidgenossen alle vnd besunder durch vnser erbern Botten komen vnd die leisten süllen an den enden, | dahin si vns nach vorgemelten worten verkünt werdent, wie dik dz ze schulden kunt, vnd daselbs alle vorgeschribnen sachen ansechen vnd die eigentlichen betrachten, was nach gelegenheit der sach darzu getun sye, sölichen Schaden, der vns also anligend wurde, ze verkomen; vnd wes wir vns dann, | alle oder der merteil vnder vns, vmb dehein sach vns in diser sach berürent, erkennent oder vfnemen, daby sol dz aber bestan vnd beliben vnd sullent ouch des einander (gehorsam sin) by unsern guten trüven an widerred, an geuerd. Wir die vorgenanten von Lutzern, Vre, Switz, Under= | walden, Zug vnd Glarus bekennen vnd veriechen ouch wissenklich, als die vorgenannten vnser guten fründ vnd lieben Eidgenossen, die von Zürich, vns zelieb von vnser flissigen bette wegen, ouch durch gemeines landes nutz vnd fromen, vorgenant Müntz vnd werschaft mit vnd Ingangen | sint vnd ouch die nach vorgemeldeten worten vfgenommen hand, dz

dieselben vnser Eidgnossen von Zürich dz alles getan vnd Jnen selben darinn vorbehept hand, nach dem vnd sy ir müntz vnd die herlikeit herbracht vnd gen vns in den geswornen bund bracht hand, dz das alles | Jnen sol gentzlich an den vnd an allen andern Jren freiheiten vnd rechtungen, an Jrem alten Herkomen vnvergriffenlich vnd vnschedlich sin, als dieselben vnser Eidgenossen von Zürich Jnen selben dz mit vsbescheidnen worten vßgelassen vnd vorbehept hand. Desgelichen sol ouch | vns den jetz genanten Eidgenossen von Lutzern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarus dir vberkomnusse vns vnd den vnsern an vnsern fryheiten vnd Rechtungen gentzlichen vnvergriflich vnd vnschedlich sin, als wir vns selben dz ouch haben vorbehept. Doch | allwegen mit namen, dz dis müntzen vnd werschaften bestan vnd gehalten sullen werden, als wir die mit einander haben vfgenommen vnd versprochen ze halten, als dann hievor eigenlich ist verschriben, alles an geuerd. Vnd her über ze einem offenen, waren, vesten vnd stätten | Vrkund aller vorgeschribner dingen vnd gedingen, dz die von vns allen getrüwlich gehalten werden, so haben wir die vorgenanten von Zürich, von Lucern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarus, vnser jekliche Statt vnd Land Jr gemein Stett vnd Lands | Jnsigel an dise brief zwen gelich offentlich gehenkt, die geben sint an dem achtzechenden tag des Manodes Meyen, do man zalt von Christi geburt Vierzechenhundert Jar, darnach in dem fünf vnd zwentzigosten Jahre.

Pergamene Urkunde mit den anhängenden Siegeln von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Der Pergemenstreif von Uri ist leer. — Abgedruckt bei Tschudi II. 157.

3.

1425, 21. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schulths, die Amman, Rät, Burger vnd gemein Landlüt diser nachgeschribner Stetten vnd Lendern, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug, | gemein Ampt Zug vnd Glarus, Bekennen vnd tun kunt aller menlichem mit disem brief: Als die ersamen wisen, der Burgermeister, die Rät vnd alle Burger ze Zürich, | vnser lieben guten fründ vnd getrüwen Eidgnossen, ouch wir mit Jnen, wir alle vnverscheidenlich, durch vnser vnd der vnsern fromung vnd gemeines landes nutzes | vnd notdurft willen vns geeinbert haben, ein uüw Müntz werung vnd werschaft ze slachen, ze haben vnd ze halten die nechsten komenden fünfzig Jar, nach | vnd mit sölichen vsbescheidnen worten, als dz alles die Müntzbrief, die wir her vmb gemacht vnd besigelt haben, eigenlichen inn haltend vnd wisent. Jst ze wissen, | das wir die egenanten Eidgnossen mit gunst, wissent vnd willen vnser ebenempten lieben Eidgnossen der von Zürich vns besunder mit enander ouch gütlich haben | geeinet, als vmb vnd von der alten Müntz wering vnd werschaft wegen, die bishar bi vns in vnsern egenanten Stetten vnd lendern gangen sint vnd die wir bis- | her gehalten vnd von einandern genommen hand. Vnd syen darumb mit enander wissenklich mit wolbedachtem Mute vberkomen dieser hienach geschriebner Stucken | aller eigenlichen ze halten; dem ist also: Wo deheiner den vnsern vnd vnder vns jeman dem andern ichtes schuldig ist bi der selben alten Müntz, das vmb sich | tag verlouffend oder vfgand vf Wiennechten, so nach Datum ditz briefes schierest künftig werdent, oder hie vor vff dehein ander zil oder tag, wie sich die in | dem zil hie zwüschent vnd Wiennechten höischent, das sich dar vmb jederman vnder vns von dem andern vntz vff die vorgenanten Wiennechten sol lassen be- | zalen mit der alten Müntz vnd mit sölicher Werschaft, die wir dann bis her vnder vns vnd den vnsern gehalten vnd genomen hand, Es were dann, dz sich jeman | der vnsern gen dem andern bisher mit sundern gedingen in dem zit ze bezalen anders verschriben, gemarkted oder versprochen hette, behaben wir selben | vor, das die solichen vsgenomnen vnd vsbescheidnem versprechen füllent genug tun. We-

liche aber vnder vns vnd den vnsern sölich schulden, darumb sich tag | hie zwüschent vnd den nechstkünftigen Wiennechten verluffend, nicht bezalten, oder bezalt hand, der vnd die selben süllent dannenhin nach den jetztgenanten | Wiennechten die selben vnbezalten schulden mit der egenanten nüwen Müntz, die wir mit vnsern Eidgnossen von Zürich vnd si mit vns vfgenomen hand, bezalen, | also dz si für je einen alten pfenning einen nüwen pfenning geben sullent, als vil sich des dann an den schulden nach marchzal gebürt, an widerred, an geuerde. | Aber was schulden jeman der vnsern vnder vns vnd den vnsern dem andern schuldig ist oder wirdet vff tag nach den egenanten nechst komenden Wiennechten, | das sye vber kurz oder lang, wie sich die tag verlouffent, haben wir vns ouch geeinbert vnd erkennet, meinen vnd wellen ouch, das da jederman den | andern mit der obgenanten nüwen müntz vnd mit sölicher werschaft, so dann ze mal als man die Bezalung tun sol, vnder den egenanten vnsern Eidgnossen von Zürich, | ouch vnder vns vnd den vnsern geng vnd geb ist, bezalen sol, aber je einen nüwen pfenning für einen alten pfenning, an widerred. Darzu mer so haben | wir die vorgenanten von Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden, von Zug und Glarus vns vnd den vnsern her Inn vorbehept, ouch mit gunst, wissent vnd willen der | egenanten vnser lieben Eidgnossen von Zürich also, dz ouch wir vnd die vnsern bi vns vnd vnder vns in vnsern Stetten vnd Lendern bi vnd mit der alten Müntz | vnd werschaft markten, kouffen vnd verkouffen sullen vnd mugen vntz vff den nechstkomenden sant Johans tag ze Sungichten, es were dann, dz jeman vnder vns mit dem andern mit sundern gedingen hie zwüschent vnd dem jetztgenanten sant Johans tag ze Sungicht vmb die nüwen müntz merkten wölte, | das ouch jederman wol tun mag, ob er wil, von vns vngehindert. Aber vff den jetzgenanten nechstkünftigen sant Johanstag sol die egenant uüw müntz bi | vns vnd vnder vns vnd allen den vnsern angan, also dz jederman dabi vnd damit sol markten. Doch so mugen wir vnder vns selben je achtzechen alt | Angster für einen schilling nüwer Angster vnd achtzechen alt | stebler für einen schilling nüwer stebler pfenning vnd desglichen nach Marchzal je dry alt pfenning | für zwen nüw pfenning geben vnd nemen, als vil sich des dann in sölichen markten, kouffen vnd verkouffen gebürret vntz vff die vorgenanten nechst komenden | Wiennechten. Vnd aber

darnach sullent die alten Angster vnd Stebler pfenning, die bisher vnder vns vnd den vnsern werschaft gewesen sint, gentzlichen hin| getan werden, Also dz si dannenhin enkein werschaft mer heissen noch sin süllen, Vnd dz ouch wir noch nieman der vnsern vnd bi vns si für dehein werschaft | nemen, geben noch halten süllen in deheinerley wise. Vnd also won wir die obgenanten von Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden, Zug vnd von Glarus sölicher vorgenanter | vberkomunsse mit enander wolbedacht vnd wissenklich Ingangen syen vnd dz nach vorgemeldoten, vsbescheidnen worten mit enander haben vfgenomen, dar= | vmb so loben ouch wir alle, vnd besunder jeklich Statt vnd jeklich land für sich vnd die sinen, mit guten trüwen vnd bi den Eiden, so wir vnsern Stetten vnd Len= |dern dern liplich ze Gott vnd den Heilgen geswoen haben, der vorgeseiten vberkomnusse genug zetund vnd alles dz, so davon vnd darumb in disem brief geschriben | stat, war vnd stät ze halten vnd ze volfüren vnd von allen den vnsern war vnd stät schaffen gehalten werden vnd dawider niemer zetund; vnd ob dz wer, dz| Jeman vnder vns, wer oder weliche dz weren, dis alles oder dehein stuk besunder breche, vberfüre vnd nit stät hielte oder halten wölte, das, ob Got wil, nicht | sol beschechen, das da jederman vnder vns bi denselben vnsern Eiden mit den sinen schaffen, si darzu halten vnd wisen sol, das si gehorsam werden, genug | tügen vnd bi vorgeschribner vberkomnusse beliben vnd alles dz stät halten, das diser brief darumb wiset. Sullen vnd wellen ouch darzu sölich vnge= | horsam vnd widerspennig lüt, weliche die werint, von Jr vngehorsamkeit in diser sach, aber Jederman die sinen, straffen vnd büssen, als verr vns vnser | Eide vnd Ere wisent, das si in diser sach vmb den frefel, den si getan hand, ze straffen vnd ze büssen syen bi den vorgenanten vnsern Eiden, an widerred, ane | geuerd. Vnd her vber ze einem offnen, waren, vesten vnd stäten Vrkund aller vorgeschriben dingen vnd gedingen, das die von vns allen getrülich gehalten werden, | so haben wir die vorgenanten von Lutzern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarus, vnser jeklich Statt vnd land, Jro gemeinen Statt vnd Landes | Insigel an disen brief offentlich gehenkt, der geben ist an dem Ein vnd zwenzigesten tag des manodes Meyen, do man zalt von Gottes geburt viertzechenhundert | Jar, darnach in dem fünf vnd zwentzigesten Jare.

Pergamene Urkunde. Es hangen die Siegel von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; der Pergamenstreif für Uri ist leer.

4.

1487, 23. Jän.

Folgender Tarif wird hier als verbindlich bei Strafe in allen sieben Orten und ihren Gebieten und Herrschaften auf zehn Jahre festgesetzt:

1 Rhein. Gulden gut an Gehalt und Gewicht	2 ℔ Haller oder 40 ß.	—	Hllr.
1 Ducaten und Ungarischer Gulden (3 Ducaten = 4 Rh. Gl.)	53 „	4	„
1 neue französische Sonnenkrone . .	50 „	—	„
1 alte französische Sonnenkrone . .	48 „	—	„
1 guter cölnischer Gulden.	38 „	—	„
1 Utrischer Gulden	37 „	—	„
1 Beischlag	21 „	—	„
1 grofer dicker Mailänderpfenning . .	13 „	4	„
1 großer österreichischer Etscherpfenning .	8 „	—	„
1/2 Etscherpfenning derselben Münze . .	4 „	—	„
1 Venediger so vnzhar 5 ß. golten . .	4 „	4	„
1 römischer Carlin	4 „	8	„
1/2 Carlin mit dem Löwen	—	11	Agst.
1 Bononier Carlin mit dem Löwen . .	—	22	„
1 kleiner Carlin	—	9	„
Die welschen Pfenninge, als Genower, Mantower u. s. f., so bisher für 16 Angster gingen ganz und unbeschroten, 1 für .	—	15	„
1 Burgund. Tärtschen mit dem fürschlag .	2	—	„
1 Römischer Schlüßelplapart	2	—	„
1 guter Behemscher	2	—	„
1 guter alter Plapart	2	—	„
1 Straßburgerplapart	—	11	Agst.
1 Meil. Großer Plapart mit der Feder .	—	8	„
1 Kreuzplapart	—	23	Häl.
1 Mail. Plapart mit dem f.	—	8	Agst.

1 Mail. Kreuzplapart	—	8	Agst.
1 alter französischer Blanker	—	8	Agst.
1 neuer französischer Blanker	—	7	Agst.
1 Savoyerplapart	1 ß.	—	Hlr.
1 Berner-, Solothurner-, Freiburger-Plapart.	—	8	Agst.
1 Burgunder Tärtschen	—	8	Agst.
1 Zürcher Kräverplapart	—	19	Hlr.
1 ganzer Baslerplapart	—	10	Agst.
1 Baslersechser	—	3	„
1 Kaiserkreuzer	—	1	„
1 Zürcher- oder St. Gallerplapart [1]) . .	—	8	„
1 Etscher-, Zürcher-, Lucerner-Kreuzer . .	—	4	„
1 guter Genower Rüchling	1 ß.	—	„
2 Solothurner Kreuzer	—	15	Häl.
1 Lucerner-Schilling [2])	—	12	„
1 Lucerner Spagürli [3])	—	3	„
1 alt gut welsch Spagürli	—	4	„
1 guter Fünfer	—	4	„
2 Freiburgerort mit dem f.	—	5	„
1 guter Zürcher-, Berner-, Lucerner-Angster [4])	—	2	„
1 neuer Solothurner Angster	—	1	„

„Item fust alle guten heller mag man nemen; Item alle weltsch Fünfer von Wallis, Savoyer, Losner, Wiblispurger, Jenfer und ander weltsch, desglich alle weltsch Pfeninge, die vntzhar vmb 2 Fünfer gangen sint, haben wir ganz verrüft, dz die nieman nemen noch geben sol. Schwäbisch Münzen mag man nehmen nach ihrem Werth, aber sie sollen in dieser Münze „nicht Werschafft heißen noch sin."

5.

1487, 31. März.

(Staatsarchiv Lucern.)

In Gottes Namen, Amen. Wir der Burgermeister, die Schultheißen, die Ammanen, Rät, Burger, Lantlüt, vnd gantz gemein-

---

[1]) Taf. II. Nro. 15.
[2]) Taf. II. Nro. 12.
[3]) Taf. II. Nro. 14.
[4]) Taf. II. Nro. 1. 3 u. 5. Die Nros. 2, 4 u. 6 sind Haller.

den von Lutzern, Vre, Switz, Underwalden ob vnd nid dem Kernwald, von Zug mit dem vßern ampt vnd von Glarus, als von den Siben Orten der Eidgnoschaft, Tund kund aller= | menglichem mit diesem brieue. Als dann vntzhar vilzit es in vnser eidgnoschafft vnder den vnsern vnd andern vnser zu gewanten vnd vmbsessnen, die dann in kouffen vnd verkouffen mit Ihr zufart vnd andern Iren sachen und geschefften von vns wir zu Inen wandlen vnd wonung hand, mergklich | Irrung vnd gebresten des gemeinen mannes gewesen sind von mengerley guldiner vnd silbriner münzen wegen, frömder vnd heimscher, damit dann vntzhar lange zit der gemein man by vns vnd die vnsern zugewanten vnd andern treffenlich beschwerd vnd in maß beladen gewesen, damit vns je | vß schuldigen pflichten den gemeinen nutz zu fürdern billich zugestanden ist, Sölich Irrung vnd gebresten der müntz halb also ze bedenken vnd ze ordnen, damit vnd sölichs vns vnd dem gemeinen man, frömden und heimschen, So zu vns wandlent vnd werbent, nach billicher gerechtigkeit nutzbar sin vnd einhellikeit | bringen möchte; Darumb mit guter zitlicher Vorbetrachtung vnd mit einhelligem früntlichem Rate, Haben wir alle vnd jegklich solich gewonlich frömd vnd heimsch müntzen, gold vnd silber, durch gloubsam, erber vnd geschickt gesworen lüte vnd personen besehen, die vffsetzen, brönnen vnd wirdigen | lassen nach dem golde vnd silber von eim Stuck an das ander, wie das hernach erlütert ist vnd bestimpt wirt, Vnd haben vns daby früntlich vnd einhelligklich vnder vns mit einander geeinbaret, zugeseit vnd beslossen by vnsern guten trüwen vnd eiden, das wir vnd die vnsern in den obgenannten der Siben Orten | der eidgnoschaft, darzu alle andern die vnsern, so vns zugehörent | nu von dishin die nechsten zechen Jare von Datum dis brieffs nach einander komende by diser nachuolgender müntz, gold vnd silber, gegen frömden vnd heimschen zegeben vnd ze nemen vnabläßlich bliben vnd bestan wellent, wie wir die mit allen andern | puncten, sachen vnd artiklen hienach gemeldet, angesehen, verordnet, bestimpt vnd gewerdet haben, vnd das ouch wir vnd alle die vnsern vnd mengklich dauor gemeldet, daby bliben söllent vnd wöllent vestenklich by straff vnd penen hienach begrissen. Dem ist also: des Ersten sol man die Zit vnd Jar vß vorgemeldet geben | vnd nemen einen Rinischen gulden gut an gold vnd an gewicht guter müntz hienach gemeldet vnd gewerdet für

zwei pfund haller, Item tuggaten vnd vngrisch guldin gut an gold vnd an gewicht ein für dry vnd fünffzig schilling vier haller, das sind dry für vier Rinsch guldin, Item die uüwen frankricher | kronen mit der Sunnen gut an gold vnd an gewicht eine für fünffzig schilling, Item die alten frankricher kronen gut an gold vnd an gewicht eine für acht vnd vierzig schilling haller, Item gut kölsch guldin ein für acht vnd drißig schilling haller, Item gut Vtrisch guldin ein für siben vnd dryßig | schilling haller; Item gut bysleg ein für ein vnd zwenzig schilling haller; Item die großen dicken mailändischen pfennig, die gerecht vnd gut sind, ein für dryzechenschilling vnd vier haller, Item die großen etscher pfennig, die der fürst von Oesterreich Jetz slecht fünff für ein guldin, sind gewerdet ein für acht | schilling, so vntzhar für fünff schilling gangen sind, ein für vier schilling vier haller, Item die guten rechten Römer Karlin ein für vier schilling acht haller, Item die halben Karlin mit dem löwen ein für einliff | angster; Item die bononier Karlin mit dem löwen ein für zwen vnd zwenzig angster, Item die kleinen Karlin, da dry für ein geschlagen sind, ein für nün angster, Item die weltschen pfennig als Genower, Manstower, vnd derglich, So vntzhar für Sechtzechen angster gangen sind, ganz vnbeschroten ein für | fünffzechen angster, Item die burgundischen tärtschen mit dem fürschlag ein für zwen schilling, Item die Römer schlüsselplaphart, gut vnd vnbeschroten ein für zwen schilling, Item die guten Behemsch ein für zwen schilling; Item die guten alten plaphart ein für zwen schilling, Item die Straßburger | plaphart ein für einliff angster, Item die crüzplaphart ein für dry vnd zwenzig haller, Item die meilendischen großen oder plaphart mit dem f ein für acht angster, Item die alten frankricher planken ein für acht angster vnd die nüwen ein für Siben angster, Item alle Sauoyerplaphart, nüw vnd alt, ein für ein schilling haller, Item Zürich vnd Sant galler plaphart einen für acht angster, Item Berner, fryburger vnd Soloturner plaphart | ein für acht angster; Item die burgunschen tärtschen ein für acht angster, Item die Zürich Kreyen plaphart ein für nünzechen haller, Item ganz basel plaphart ein für zechen angster vnd ein Basel sechser für drey angster, Item ein Keisers crüzer für dry angster, Item die etscher krützer, Zürich krützer | vnd lutzerner crützer ein für vier angster, Item ein guter Geno-

ver Rüchling ein für ein Schilling, Item die Solothurner krützer zween für fünffzechen haller, Item die lutzerner schilling ein für zwölff haller, Item die guten fünffer ein für vier haller, Item zwen friburger fort mit dem f. für fünff haller, Item die guten Angster, Zürich, Berner vnd lutzerner ein für zwen haller vnd ander, Item die nüwen Solothurner Angster ein für ein haller, Item fust alle guten haller mag man | nemen, Item denn alle welsch fünffer von Wallis, Savoyer, loßner, wiblispurger, Jenfer vnd ander welsch, des glichen alle welsch pfennig, die vntz har vmb zwen fünffer gangen sind, haben wir ganz verrüft, das die nieman nemen noch geben soll. Wir haben ouch beslossen vnd geordnet vmb aller swebisch | müntzen, Es syent wirtemberger, Vlmer, Costentzer vnd ander derglich vßwendig, das Jederman die von dem andern nemen mag, ob er wil, ein Jekliche nach ihrem werd, doch das dieselben müntzen In diser vnser müntz vnd werdung kein werschafft sin vnd heissen soll. Und damit das dise vnser werdung die Zit | vß als vorstat, dester bestentlicher belibe, Haben wir vns fürer geeinbaret, das wir in vnsern vorgenannten Stetten vnd lendern, ob dehein Statt oder land das tun wil, wol einen wechsel vff werffen vnd haben mag, Also das wir vnder vns selber vnd mit söllichen vnsern wechslern besorg vnd schaffen söllent by vnsern | eiden vnd eren, Das allen vorbenempten vnd nachgemelten vnsern verkommnissen vnd ordnungen daselbs an vnsern wechslen, Darzu allenthalben by vns, von vns vnd den vnsern vnd von mengklichem, wer di syent, gehalten werden, Also das ein jegklicher wechsler, noch fust nieman anders, wer oder weliche die | vnder vns syent, da man denn nit offentlichen wechsef hat oder haben wil, nieman wer der ist, es syent frömd oder heimsch vmb einen Rinschen gulden, den man Im zu koufen geben welte, nit mer geben sol, denn zwey pfund haller der obgenanten werschaft. Ob ouch einer von eim wechsler gern gulden kaufen welte | vnd er die hette, da sol ein jegklicher wechsler an einem Jegklichen guldin, welcherlei gold das ist, vier haller zu vorwechsel nemen vnd nit mer, on widerred. — Zu glicher wiß sol man vmb ander frömd geld dauor bescheiden, ouch nit mer geben, noch dasselb geld nit türer nemen, dann jegklich geld | vnd stuk darfür vnd als er daruor gewerdet ist. — Ob aber Jeman, frömd oder heimsch, Jeman das breche vnd vberfüre, In welcherley wyse oder mit was für

worten dis bescheche, für vns keem, kuntlich vnd offenbar wurde, dieselben brüchigen personen söllent vnd wöllent wir also straffen, das der Jegklicher | als dick je einen pfennig, welcherlei müntz, gold oder silber das ist, für den andern ze buß geben sol. Dieselben bußen söllent ouch jegklicher Statt vnd jegklichem Land, da die je gevallent, werden und zugehören. Es soll ouch jegklich Statt vnd jegklich land söllich bußen, So je gevallent by Jren geswornen | eiden Jnziechen vnd nemen als ver sy mögent on alle widerred vnd geverd. Wir haben ouch hieby gesetzt vnd verkomen, wellent ouch das vnder vns vnd den vnsern vnd mengklichem fröm den vnd heimschen gehalten werden, Also das nieman dem andern deheinen guldin welcherlei goldes oder stuk das | sye, in wechsels wiß Jn kouffs oder in gesellschafft wiß an geltschuld oder sust Jn deheiner ander geuarlicher wise dürer geben noch nemen sol, denn wieuorbegriffen ist. — Vnd das ouch nieman mit deheinerley geltes dehein wechsel dann allein Jn vnsern Stetten vnd lendern offnem wechsel triben sol by | der vorgeschribnen penen vnd bus. Es sol ouch nieman, wer der sye, dis vorgenant vnser müntz noch dehein ander müntz noch werschafft, wie dann in vnser obgenanten müntz vnd werdung begriffen sind, erschießen, ersehen, noch dieselben müntzen alle, noch besunder, an noch in dehein ander frömd | Stett noch land, da man sy dann Jn müntzen oder suß geuarlich verbrönnen wöllte, verfüren oder damit vnsern landen entfrömden. Were aber, das Jeman frömder oder heimscher, diser vorgeschribnen stucken deheins breche oder vberfüre vnd das kuntlich wurd, der sol für Jegklich stuck, so er gewechslet | oder darinne er vberfaren hat, als vil sich dera nach marchzal gebürt, als menig ander sölich stuck es sye, silber oder Gold ze buß geben, die selbigen bußen ouch jegklicher Statt vnd iegklichem land vnder vns, da sy denn je geuallent, söllent zugehören. Vnd sol man ouch daselbs by geswornen | eiden vngevarlich, so werre sy mugent, söllich bußen Jnzüchen vnd nemen, wie vor gelütret stat. — Wir setzend ouch, wöllent vnd meinent, daß weder müntzmeister noch goldschmid, wo die by vns in vnsern Stetten vnd lendern, gerichten vnd gebieten gesessen sind, diser vorbenempten | silbermüntzen vnd werschafften, die wir dann jetz mit einander ze halten haben vffgenomen hinnenthin die vorgenannten Jarzal vß, nit schmeltzen noch brennen sollen in dehein weg, Es sye dann ob ein biderbman oder

wib vngevarlich Jnen selbs von sölichem gelt dehein cleinot oder silbergeschir | machen lassen wollte; darzu mögen sy solich gelt wol bruchen vnd brönnen vnd nit anders. Were aber das Jr deheiner dawider tät, da sol Jegklich Statt oder Jeglich land die sinen, so dis vberfaren hetten, Gewalt haben zu straffen an Jrem lib vnd an gut nach gelegenheit der Sach. Es söllen ouch die müntz- | meister vnd goldschmid dis stück stät zehalten an helgen sweren on widerred vnd geuerd. — Wir haben vns ouch mit einhelligem Rate vnderredt vnd geeinbaret also: wo Jeman dem andern dehein Jerlich gült schuldig were vnd einer darumb brief vnd Sigel hat, das da Jederman dise Jarzal | vß für die selben Jerlichen Gült geben vnd bezalen sol mit Rinischem gold, desglich die ablosung ouch mit Rinischem Gold tun nach Jnhalt der houptbrieven, ob das der houptbrieff darüber geben Jnhalt vnd wiset, das darfür sin houpt gut vnd zins nieman gebunden ist, clein gelt ze nemen, er | tüge es denn gern Wo aber ieman dem andern sin eigen vnd erb abkoufft, haben wir ouch berett, das man einem Jegklichen das bezalen sol mit solicher werschafft, als denn einer an den andern bedinget on widerred. Ob ouch Jeman vnder vns vnd den vnsern, den wir zu gebieten hand | von dem andern vtzit koufft oder verkouffte, das were korn, haber, win, gewand oder welcherlei äßigs oder brüchig gutes oder sust was kouffmanschafft das were, vnd da Jeman an den andern dinge oder nit, vmb solich sin gut Jm gold zu geben vnd nit müntz, das söliche geding nit binden noch crafft haben | sol; denn so verre das der köuffer bezahlen wollt vnd nit gold hette, so mag er bezalen mit müntz vnd solich werschafft als vorstat, die er dann gehaben mag, vngeuarlich, vnd sich ouch damit der koufferlassen bezalen on widerred. Vnd damit wir solich vorgemelt müntz vnd werdung, die | Jarzal vß dester bestentlicher gehaben möchten vnd daby bliben, so ist durch vns abgerett, das vnder vns die Stett Zürich vnd Lutzern mit vnser versuchern, die wir angendes darzu ordnen, verschaffen vnd daran sin söllent, das die selben versucher vnd mit Jnen vnser goldschmid, denen | dann zu ziten, ob es not wird vnd sich den löuffen nach begibt, oder ander nüw oder fromdmüntzen Jn fielen, die vorgeschriben müntzen vnd werdung oder frömd münzen Jn zesetzen vnd ze versuchen, liplich eid zu Gott vnd den helgen sweren sollent, das sy Jr aller bestes vnd wegstes on alle vffsatz vnd

| geuerd so dick Jnen das beuolchen wirt, tun söllent, das die vorgenanten müntzen vnd werdungen an Jrem korn vnd an allen Jren dingen nach vnser Ordnung dise Jarzal vß recht vnd gwar bestanden vnd gefunden werden vnd dar Jnne von Jrem dehein geuerdoder vnredlicher | vffsatz nit gebrucht, vnd mögent wir all Jn dem Zit vnder einandern, welchy Statt oder land das ie tun wil vnd sich not bedunkt, die vorgenanten müntzen, gelt vnd werdung versuchen, Doch also das die müntzen vnd des vnser von Zürich vnd Lutzern von dem Stock daselbs sol ge- | nomen vnd versucht werden vnd niena anderswo, als das von alter harkomen. Vnd söllen ouch die, denen darumb kund ist, solich gelt vnd müntz versuchen vnd nieman anders. Vnd wenn sy nach diser werdung gerecht werden funden, damit sol man gnug getan haben vnd | man dannenthin darumb nieman zureden an sin eid noch an sin Ere in dehein wise. Wir haben vns ouch gemeinlich für vns vnd die vnsern vnd für alle die, so vns zugehören vnd für die, denen wir zu gebieten han Sunder Jegklich Statt vnd Jegklich land für sich vnd die Sinen | yetz erkennt, einander versprochen, versprechent ouch wissentlich mit disem brieue für vns vnd die vnsern als vor by trüwen, Eren vnd Eiden, So wir vnsern Stetten vnd lendern gesworen hand, dis vorgeschriben müntzen vnd werung mit allen vorgeschribenen stucken vnd artiklen | als verr wir vermögent vnd an vns lit, vngevarlich war vnd stät ze halten zuvolfüren vnd schaffen gehalten werden, vnd darin die Jarzal vß darin deheinen absatz noch endrung ze tund in dehein wiß. Vnd ob were, das die vnsern oder Jeman anders, wer er were, hiewider täte, dis| breche oder vberfüre, das wir darin alle einander söllent vnd wollent beholffen vnd beratten sin, das die selben darumb gestrafft werden in der maß, wie davor geschriben stat oder noch fürbaßer, als denn vns alle oder den merenteil vnder vns ie bedunket, das er nach gelegenheit | verschulter sachen ze straffen vnd ze bußen sye vngeuarlich. Jn allen vorgeschribnen sachen haben wir vns ouch vorbehalten, ob sich fügte, das ietz oder hienach dehein Herr oder Statt, wer die werent, mit vnd in die vorgenanten Müntzen oder werschafften gan, die vff vorgenannt vnser werdung | vnd ordnung mit vns halten vnd Jngan welten, versprechen vnd gelopten vnd gegen vns verbrieften dem gnug ze tun, das wir die wol dar|Jn zu vns nemen mögent. Darzu mer, ob vns allen oder deheiner

Statt vnd land Insunders deheinerley Infal oder Vnlustes von Jeman har Inne, | wer der were, zugezogen oder zugefügt wurde, Es were von frömdem gold, von silber, ouch von sölichen werschafften der müntzen hieuor begriffen oder an andern sachen, damit oder dadurch wir oder die Vnsern schaden oder gebresten entpfahen möchten vnd damit man vns dise müntz | vnd werdung swechern wolte oder geswechert werden möchte, das wir darumb vnd in allen andern sachen, die vns harinne möchten zufallen, alle vnd besunder mögend einander vordern vnd manen mit botten oder mit brieuen, als dick das zu schulden kumpt, darum zetagen | zekomen, vnd welche Statt vnd land vnder vns vmb solich sachen vns vnd die andern eidtgnossen ie zu tagen manet, sol vnd mag den tage verkünden in vnser Stett vnd lender der Eidtgnoschafft, an welche end sy denn der tag bedunket komlich vnd gelegen. Aber vmb sachen | die vns vorgenanten eidtgnossen von diser vnser müntz vnd werung wegen allein antreffen, vnd nit von frömden lüten als vorstat, da sol vnd mag aber Jegklich Statt vnd land vnder vns denen dann solicher schad ie fürkumpt, vns die andern eidtgnossen alle ouch darumb ze tagen | vordren vnd manen In die Stett old lender, da dann der schad vff gestanden vnd gelegen were vnd niena anderswa hin, vmb das man daselbs mit derselben Statt oder dem land von des schadens vnd gebrestens wegen dester eigenlicher gereden vnd den verkommen möge, doch | har In vorbehalten vmb das gelt ze uersuchen, das sol manten zu Zürich vnd zu Lutzern von dem Stock vnd niena andeswa, wie dauor bescheiden ist. Zu solichen tagen wir vorgenanten eidtgnossen alle vnd besunder durch vnser erber Botten komen vnd die leisten söllent an den | enden, dahin sy vns als obstat ie verkündet werdeu, als dick das zu schulden kumpt vnd daselbs alle vorgeschriben sachen ansehen vnd eigenlich betrachten, was nach gelegenheit darzu ze kund sige, solich Schaden, der vns ie also anligen wurde, zu für komen vnd was wir vns denn alle | oder den merenteil vnder vns vmb dehein sach vns in diser sach berüren, erkennent oder vffnemment, daby sol das bestan vnd bliben, vnd sollent ouch des einandern gehorsam sin by vnsern guten trüwen an widerred vnd geuerd. Wir die vorgenanten von Vre, Swytz, Vnderwalden, Zug | vnd Glaris bekennent vnd veriehent ouch wissentlich, als die vorgenannten vnser guten fründ vnd lieben eidgnossen von

Zürich vnd lutzern vns die liebe von vnser vlißigen Bitt wegen gemeinen landen zu nutz vnd fromen der vorgenanten müntz vnd werschafft mit vns Jngangen | sind vnd die nach vorgemelten worten vffgenomen hand, das dieselben vnser lieben eidgnossen von Zürich vnd lutzern das alles getan haben vnd sy die herlikeit der müntz, besunder Zürich, gegen vns vnd die geswornen Bünd harbracht hand vnd vff das | münzen vom helgenrich loblich gefryet sind, das dann dis alles Jnen gentzlich an denen vnd allen andern Jr fryheiten, gerechtigkeiten vnd altem harkomen vnvergriffenlich vnd vnschedlich sin sol. Als besunder die selben vnser eidtgnossen von Zürich Jnen selber mit vsgescheidnen worten | dis alles luter vorbehalten hand. Des glich sol ouch vns den vorgenanten Eidgnossen vnd Orten allen vnd iegklichen von Stetten vnd lendern dise Verkomniß ouch an vnsern vnd den vnsern fryheiten vnd rechtung gantz vnvergriffen vnschedlich sin, als wir vns selber das ouch vor-|behalten. Doch alweg mit namen, das die müntzen vnd werschafften die Zit vnd Jarzal vß bestan vnd gehalten werden sollent, wie wir das alles als obstat, mit einander haben vffgenomen vnd gehalten versprochen, ane alle geuerd. Vnd das alles zu warem vnd vestem vrkund haben | wir diser brieuen Zwen in glichem lute mit vnsern der Siben Orten vnd Stetten vnd lendern anhangenden Jnsiglen beuestnet, gemacht vnd geben Vff Sampstag nechst vor dem Sonnentag Judica Jn der Vasten, gezalt von der gepurt Christi vnseres Herren Viertzechen | hundert Achtzig vnd Süben Jare.

Beide Originalausfertigungen liegen im Staatsarchive Lucern, tragen aber beide blos die Siegel von Zürich vnd Lucern, die übrigen Schnüre sind leer.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

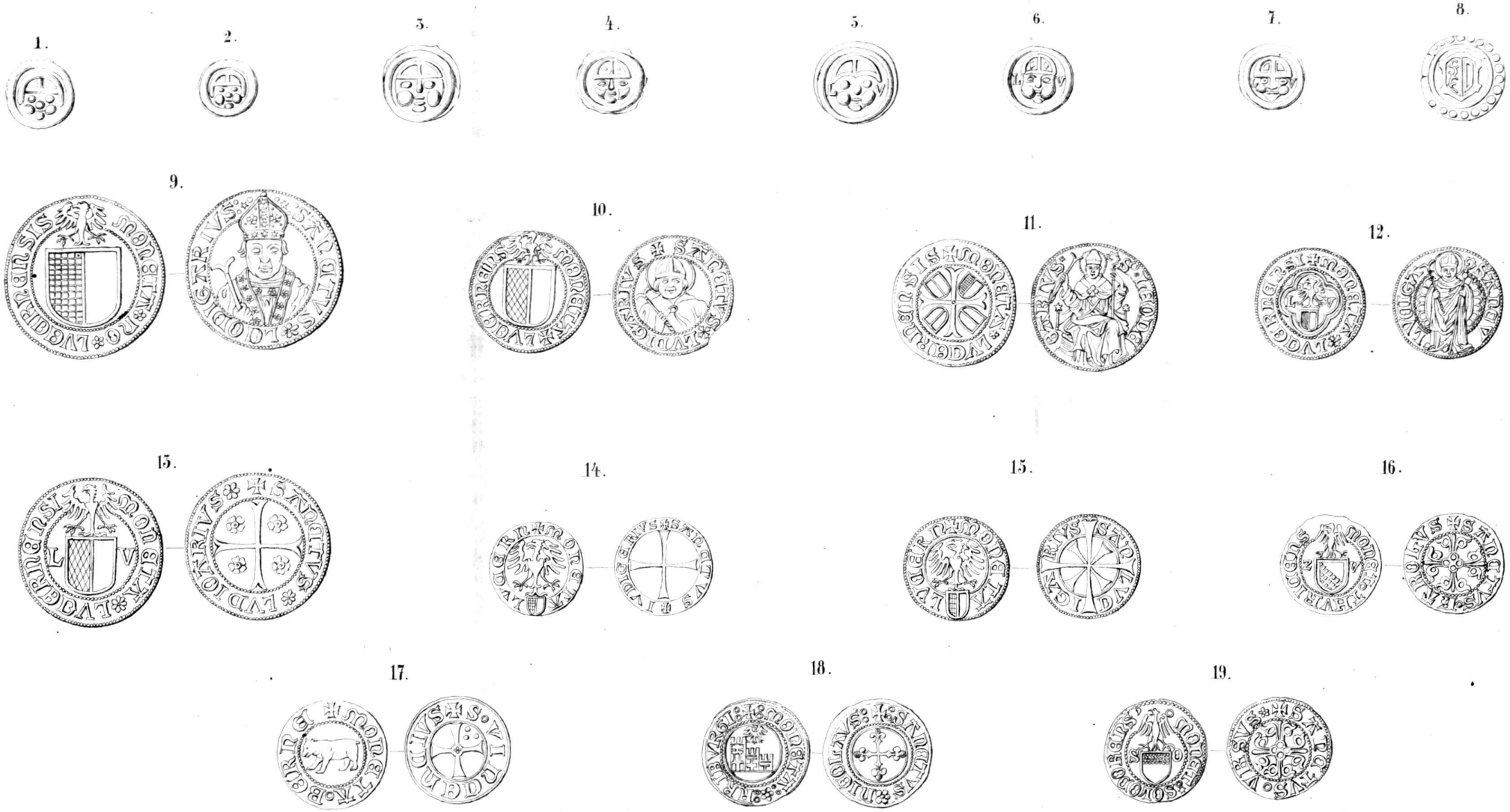

9. 10. 11. 12.

13. 14. 15. 16.

17. 18. 19.